

# Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

## Montag, 16. Januar 2023, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Trossingen,

statt.

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 3. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen/ Reformbedarf
- 4. Überlegungen zur Reform des Hohner-Konservatoriums
- 5. Neufassung Friedhofssatzung und Gebührenkalkulation
- 6. Bekanntgaben und Verschiedenes
- 7. Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.



Vorlage-Nr.: GR 001/2023

Aktenzeichen: 032.1 Sachgebiet: SG100

Datum: 03.01.2023



### **SITZUNGSVORLAGE**

TOP 3. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

#### Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen/ Reformbedarf

#### Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

<b>TOD 01 1</b>	•	
TOP Status	Gremium	Datum Zweck

### Erläuterungen:

Seit 1972 besteht mit Gunningen und Durchhausen eine Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, der 1977 auch Talheim beitrat. Historisch betrachtet, wurden Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zwischen Kommunen vor allem im Zuge der Gebietsreform 1974/1975 begründet. Ziel der Reform war eine effizientere Aufgabenerledigung und ein höherer Grad an Spezialisierung für immer komplexer werdende Verwaltungsaufgaben. Kleinere Kommunen gaben Aufgaben an größere Kommunen zur Erledigung, bzw. Erfüllung ab. Im Gegenzug billigte das Innenministerium den selbständigen Fortbestand der kleineren Gemeinden.

Durchhausen und Gunningen traten gemäß Vereinbarung sehr weitreichende Befugnisse ab, wie:

- Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und Bodenordnungsmaßnahmen
- Planung, Bauleitung und Aufsicht über Hoch- und Tiefbauvorhaben
- Gewässerunterhaltung
- Abgaben-, Rechnungs-, und Kassengeschäfte
- Lohnbuchhaltung
- EDV
- Wahlen und Abstimmungen
- Aufstellung von Satzungsentwürfen
- Ortspolizeibehörde, insbesondere Polizeiverordnungen
- Meldewesen
- Standesamtswesen
- Trägerschaft der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen
- Baurechtsbehörde
- Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
- Schulträgerschaft
- Verwaltung und Unterhaltung der Gemeindestraßen

Für die Gemeinde Talheim, die der Verwaltungsgemeinschaft erst später beitrat, ist der oben aufgeführte Aufgabenkatalog deutlich reduziert.

Dem Wunsch der Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach möglichst viel Eigenständigkeit wurde entgegen der Vereinbarung über Jahrzehnte Rechnung getragen. Das Meldewesen wurde beispielsweise per einfachem Aktenvermerk wieder rückübertragen. Die Gemeinden halten dazu auch eigenes Personal vor.

In der Praxis funktionierte dies auch deshalb sehr reibungslos, weil über viele Jahre Personalunion bestand. Bürgermeister der Stadt Trossingen, bzw. Stadtkämmerer Erwin Link waren beispielsweise auch gleichzeitig Bürgermeister in Durchhausen. Die Frage nach Zuständigkeiten bestand somit kaum.

Nach fast einem halben Jahrhundert ist der Umgang und die Auslegung der Vereinbarung in vielerlei Hinsicht, vor allem in den Bereichen mit großen Schnittstellen, zunehmend schwierig.

Beispielsweise deswegen, weil die elektronische Datenvereinbarung damals maximal ein oder zwei Schreibmaschinen umfasste. Wie digital eine Kommune heute arbeitet und wie sie sich technisch auszustatten wünscht, ist einerseits eine politische Entscheidung, andererseits eine wichtige Grundsatzentscheidung des Kollegen einer selbständigen Gemeinde.

Auch arbeitet die Stadt für sich selbst aus Gründen der Kapazität und Wirtschaftlichkeit in der Regel im Bereich Hoch- und Tiefbau mit externen Partnern zusammen, so dass die bedingungslose Aufgaben- übernahme für die Partnergemeinden nicht leistbar ist.

Im ersten Schritt wurde daher versucht, die Vereinbarung so neu zu fassen, dass sie den tatsächlichen Aufgabenerledigungen Rechnung trägt und Teile des Leistungskataloges zu streichen (z.B. Herausnahme des Passwesens, das in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal erledigt wird). Dies ist rechtlich aber nicht möglich. Da es sich um sog. "Altverwaltungsgemeinschaften" handelt, die Bedingung für den selbständigen Fortbestand waren, dürfen diese Aufgaben nicht rückübertragen werden. Auch ist die Vereinbarung durch keinen Partner kündbar.

Ein ähnliches Problem gab es in Spaichingen auch. Dort wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst. Zwar konnten Aufgaben nicht rückübertragen werden, aber sie wurden sinnvoll konkretisiert. Beispielsweise wurden Regelungen darüber getroffen, dass Aufträge extern vergeben werden, sofern sie durch Spaichingen nicht in vertretbarer Zeit erledigt werden können. Auch Fragen der Haftung und der Weisungsbefugnis wurden für alle Seiten fair geregelt.

Zentraler Punkt aus Sicht der Stadt Trossingen ist dabei die Frage der Erstattungen durch die Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Seit 1995 erstatten die VG-Gemeinden Durchhausen und Gunningen pro Einwohner 48,75 Euro. Der Satz wurde, trotz Lohnsteigerungen in Höhe von derzeit 50,57%, nie angepasst. Talheim bezahlt diese Pauschale nicht, weil hier keine ständig laufenden Aufgaben (Lohnbuchhaltung/ Kämmerei etc.) übernommen werden. Teilweise wird mit Stundenabrechnungen der Trossinger Mitarbeiter gearbeitet (z.B. Leistungen im Baubereich).

Die VG-Kommunen haben teilweise darum gebeten, wieder mehr Aufgaben gemäß Vereinbarung zu übernehmen und können auch uneingeschränkt und vorbehaltlos auf Leistungserfüllung bestehen. Dies ist angesichts des Fachkräftemangels und der Notwendigkeit nach immer stärker spezialisiertem Personal ein nachvollziehbares Anliegen. Im Gegenzug dazu hat die Stadt Trossingen aber auch die Notwendigkeit einer gemäß den tatsächlichen Aufwänden entsprechenden Erstattung ihrer Aufwendungen.

Es ist heute kaum nachzuvollziehen, wie die damalige Pauschale errechnet wurde und was damit tatsächlich umfasst war. Klar ist aber, dass die Pauschale für die zahlreichen Sonderaufgaben der letzten Jahre, wie die Umstellung auf das NKHR oder auch die Änderungen am §2 b Umsatzsteuergesetz vermutlich jetzt schon sehr deutlich in den Bereich einer Kostenunterdeckung geht.

#### Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt und dem derzeitigen Bearbeitungsstand Kenntnis.
   Der Gemeinderat beauftragt die Bürgermeisterin partnerschaftlich die Reform der Öffentlichrechtlichen Vereinbarung der VVG voranzutreiben.

Vorgesetzte/r: Sachbearbeiter/in: Susanne Irion

Vorlage-Nr.: GR 002/2023

Aktenzeichen: 241.8; 022.31

Sachgebiet: SG100

Datum: 05.01.2023



### **SITZUNGSVORLAGE**

TOP 4. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

Überlegungen zur Reform des Hohner-Konservatoriums

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

<b>TOD 01 1</b>	•	
TOP Status	Gremium	Datum Zweck

### Erläuterungen:

Eine Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung ausgelegt.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kommt zu einer Beschlussfassung entsprechend der Tischvorlage.

Sachbearbeiter/in: Susanne Irion Vorgesetzte/r:

Vorlage-Nr.: GR 003/2023

Aktenzeichen: 752.031; 025.12; 022.31

Sachgebiet: SG210

Datum: 04.01.2023



### **SITZUNGSVORLAGE**

TOP 5. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

#### Neufassung Friedhofssatzung und Gebührenkalkulation

#### Anlagen:

- 1) Gebührenkalkulation
- 2) Vergleichsliste Friedhofsgebühren der umliegenden Städte
- 3) Kostendeckungsgradliste inkl. Verwaltungsvorschlag
- 4) Friedhofssatzung (Änderungen farblich abgesetzt)
- 5) Inhaltliche Änderungen der Friedhofssatzung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP Status	Gremium	Datum	Zweck
öffentlich	Gemeinderat	05.12.2022	Information
öffentlich	Ortschaftsrat Schura	09.01.2023	Vorberatung

#### Erläuterungen:

In unserer Sitzung vom 05.12.2022 haben wir die neue Friedhofssatzung inklusive zu Grunde liegender Gebührenkalkulation zunächst im Gemeinderat eingebracht.

Unsere Hauptsatzung sieht vor, dass Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist. Dazu gehört auch die Neufassung der Friedhofssatzung, die auch den Friedhof Schura einschließt.

Die Beratung der Friedhofssatzung im Ortschaftsrat ist auf die erste Sitzung im neuen Jahr am Montag, 09.01.2023 vorgesehen, so dass die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat ebenfalls in der ersten Sitzung im neuen Jahr erfolgen kann.

Die Diskussion in unserer Sitzung vom 05.12.2022 zeigte im Tenor, dass eine Kostendeckung grundsätzlich anzustreben ist, und mittelfristig zumindest eine Kostendeckungsgrad von 80 bis 85% angestrebt werden sollte. Zu große Gebührensprünge wollten wir bewusst mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätzen vermeiden. Auch die Gebühren für die Leichenhalle sollten nicht zu hoch ausfallen.

Nachstehend haben wir nochmals die Ausführung aus der Sitzungsvorlage vom 05.12.2022 eingefügt:

Im Jahr 2011 nahm die Stadt Trossingen letztmalig eine Anpassung der Friedhofsgebühren vor. Gemäß §14 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) sollte der Zeitraum der Gebührenbemessung jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Des Weiteren gilt es dabei die Gebührenobergrenze nicht zu überschreiten. Diese ist nach §14 ABS. 1 KAG so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren haben wir wegen der maßgeblichen Erweiterung des Trossinger Friedhofs bewusst zugewartet, da die Erweiterung natürlich spürbare Auswirkungen auf die Kalkulationsgrundlage hat. Nach Abschluss der Friedhofserweiterung und endgültiger Abrechnung der Maßnahme lagen schließlich alle Berechnungsgrundlagen vor.

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2021 ergibt sich für die gesamte Einrichtung Friedhof ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von gerade einmal rund 55 Prozent. Demnach besteht die dringende Notwendigkeit einer Neukalkulation und Anpassung der Friedhofsgebühren. Hierzu wurde von der Verwaltung die Kommunalberatung Heyder und Partner beauftragt. Die ausgearbeitete Gebührenkalkulation ist unter Anlage Nr. 1 beigefügt.

Folgende Bereiche mit ihren Einzelleistungen wurden kalkuliert:

- Benutzungsgebühren der Einrichtung
- Herstellung und Überlassung von Tritt- und Liegeplatten
- Grabherstellung je Grabart
- Grabnutzungsgebühren je Grabart

Es lässt sich feststellen, dass der bisherige Kostendeckungsgrad der einzelnen Leistungen zum Großteil gerade einmal zwischen 30 und 50 Prozent liegt. Auch im interkommunalen Vergleich mit den umliegenden Städten schneiden die Gebühren der Stadt Trossingen weit unterdurchschnittlich ab. Die Einzelpositionen dazu sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Ebenfalls ist in Anlage 3 der Verwaltungsvorschlag der einzelnen Gebührensätze eingefügt.

Die Verwaltung hat sich darauf verständigt im Rahmen einer verhältnismäßig angepassten Steigerung einen Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent im Mittel anzustreben. Im Zuge der nächsten Kalkulation im fünf jährigen Turnus soll die Vollumsetzung eines Kostendeckungsgrades in Höhe von 80 Prozent angestrebt werden.

Da in den Bereichen der Grabherstellung sowie der Herstellung und Überlassung von Tritt- und Liegeplatten externe Dienstleister beauftragt sind, deren Rechnungen direkt auf die städtische Liquidität wirken, wird für diese Leistungen volle Kostendeckung angestrebt.

Als Ausblick gilt es zu beachten, dass die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten als Kalkulationsgrundlage retrospektiv ist. Mit den durchschnittlichen laufenden Kosten der letzten fünf Jahre und einer zwei prozentigen Kostensteigerung der zukünftigen Jahre bleibt zu erwarten, dass der aktuell angestrebte Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent im Mittel im Laufe des Bemessungszeitraums aufgrund von nicht abschätzbaren Kostensteigerungen wieder absinkt.

Im Zuge der Gebührenkalkulation wird auch die Friedhofssatzung neu gefasst. Diese löst die bisherige Satzung vom 10.10.2011 sowie deren Änderung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17.09.2012 ab. Der Satzungsentwurf mit farblicher Absetzung ist unter Anlage 4 eingefügt.

Neben redaktionellen Anpassungen plant die Friedhofsverwaltung grundlegende Änderungen in folgenden Bereichen:

- Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber
- Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten
- Streichung der Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage
- Aufnahme des Umsatzsteuerparagraphen

Ausführliche Erläuterungen hierzu beinhaltet Anlage 5.

Der Verwaltungsvorschlag vom 05.12.2022 ist nach wie vor aktuell und auch der angestrebte Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80% im Mittel wird weiterhin als angemessen angesehen. Der Vorschlag generell auf einen Kostendeckungsgrade von 70% zu gehen, würde in einigen Fällen hinter dem

Verwaltungsvorschlag zurückbleiben. Gerade bei der Weitergabe von Fremdleistungen von beauftragten Firmen, halten wir es für Notwendig, die Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe weiterzugeben. Hierüber bestand nach unserem Eindruck auch Einigkeit.

Des Weiteren gab es bei den inhaltlichen Änderungen der Friedhofssatzung wie in Anlage 5 dargestellt (bspw. Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber, Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten, Wegfall der Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage, Aufnahme des Umsatzsteuerparagraphen) keine Einwände von Seiten des Gemeinderates.

Das Ergebnis aus der Beratung im Ortschaftsrat, wird uns Herr Ortsvorsteher Schoch in der Sitzung berichten.

Die neue Satzung soll dann zum 01.02.2023 in Kraft treten.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt die Friedhofsgebühren sowie die Friedhofssatzung gemäß Vorlage.

Sachbearbeiter/in: Laura Fuhrer Vorgesetzte/r: Ralf Sulzmann

Mandy Klaubert Axel Henninger

### HEYDER + PARTNER

STADT TROSSINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

BESTATTUNGSWESEN

KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2027

STAND: 20. OKTOBER 2022

## HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

K.-ADENAUER-STR. 11 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795 - 0 FAX: 07071 / 9795 - 55

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Gru	ındlagen	3
	1.1	Auftrag	3
	1.2	Datengrundlagen	3
	1.3	Kalkulationsumfang	3
	1.4	Betrachtungszeitraum	4
2	Allg	gemeine Erläuterungen	5
	2.1	Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	5
	2.2	Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses	5
	2.3	Vorratsflächen	6
3	Erm	nittlung der Eingangsdaten	7
	3.1	Gebührentatbestände	
	3.2	Bedarfs- und Beerdigungsstatistik	
	3.3	Größe der Gräber	
	3.4	Äquivalenzziffer	
	3.5	Flächenermittlung der Friedhöfe	. 11
	3.6	Ansetzbare Kosten	. 11
4	Kos	stenrechnung	. 13
	4.1	Vorbemerkung	. 13
	4.2	Kostenartenrechnung	. 13
	4.3	Kostenstellenrechnung	. 14
	4.4	Kostenträgerrechnung	. 15
5	Erm	nittlung der kostendeckenden Gebühren	. 18
	5.1	Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts	. 18
	5.2	Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	. 18
	5.3	Bestattungsgebühren	. 18
	5.4	Benutzungsgebühren	. 18
	55	Gehührenühersicht	19

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen1							
	Beerdigungs- und Benutzungsstatistik							
	Ermittlung der Bruttograbflächen							
	Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart							
	Flächenermittlung							
	Flächenermittlung Friedhof Trossingen							
	Flächenermittlung Friedhof Schura							
	Ermittlung der Bemessungsgrundlage							
	Abb. 1 Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche							
Anlage 2	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands11							
	Ermittlung der laufenden Kosten							
	Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum							
	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2023 - 2027							
	Verteilerschlüssel Kostenrechnung							
	Kostenrechnung 2023 - 2027							
	Abb. 2 Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle							
Anlage 3	Gebührenermittlung28							
	Ermittlung der Grabnutzungsgebühren							
	Ermittlung der gewöhnlichen Gebührenbestandteile							
	Übersicht der Grabnutzungsgebühren							
	Ermittlung der Bestattungsgebühren							
	Ermittlung der Benutzungsgebühren							
	Abb. 3 Kostenverteilung - Anteil der Kosten an den Benutzungsgebühren							
Anlage 4	Ergebnis der Gebührenkalkulation39							
	Gebührenübersicht							



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

### 1 Grundlagen

### 1.1 Auftrag

Im September 2020 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Trossingen beauftragt.

### 1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Trossingen vom 12.10.2011
- Bestattungsstatistik der Jahre 2017 2021
- Benutzungsstatistik Friedhofsgebäude der Jahre 2017 2021
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen
- Flächenangaben
- Verwaltungshaushalt Unterabschnitt Bestattung 2017 2021, Planansatz 2022
- Anlagenachweis, Stand 31.12.2021
- Friedhofspläne
- Aussagen über geplante Investitionen
- Anteil Kriegsgräber an Personal- und Sachkosten

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich und telefonisch übermittelt.

### 1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Stadt Trossingen umfasst insgesamt 2 Friedhöfe. Gegenstand dieser Kalkulation ist die Berechnung der Gebühren für folgende Friedhöfe:

- Friedhof Trossingen
- Friedhof Schura



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Gemeindegebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Friedhöfe einbezogen wurden.

### 1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2023 bis 2027, durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist nach § 14 Abs. 2 KAG BW¹ zulässig. Nach der genannten Vorschrift soll die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Nutzungsgebühren ist es jedoch unumgänglich, die für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2027 ermittelten durchschnittlichen "Stückkosten" auch über diesen Zeitraum hinaus als Kosten zu unterstellen, da hier der Benutzungszeitraum (Ruhezeitraum) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der vorliegenden Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten über die Jahre hinweg relativ konstant bleiben.

Unabhängig davon bildet diese Gebührenkalkulation jedoch längstens bis Ablauf des Haushaltsjahres 2027 die Grundlage für die in der Satzung festzusetzenden Gebühren, auch die Grabnutzungsgebühren, sofern nicht aus anderem Grunde eine Gebührenkalkulation zu einem früheren Zeitpunkt notwendig ist.

\_

man

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg

### 2 Allgemeine Erläuterungen

# 2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Kommunale öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können, sind sowohl solche, die grundstücksbezogene Leistungen erbringen (z.B. Abwasserbeseitigung), als auch solche, die ausschließlich personenbezogene Leistungen anbieten, wie z.B. Friedhöfe.<sup>2</sup> Öffentlich wird eine kommunale Einrichtung durch die Widmung.

§ 14 Abs. 1 KAG BW bezeichnet als kostenrechnende Einrichtung solche Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Unter Entgelten werden dabei sowohl Gebühren, als auch privatrechtliche Entgelte verstanden.

Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushaltes der Gemeinden zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne. Üblich sind öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Nach §§ 11 und 13 KAG BW kommen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und für die Nutzung einer Einrichtung Benutzungsgebühren in Betracht.

# 2.2 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses

Wird die öffentliche Einrichtung, welche die Gebührenpflicht auslöst, auch von der Allgemeinheit bzw. von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen, ist dies bei der Gebührenbemessung durch eine entsprechende Entlastung zugunsten der übrigen Benutzer zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

Gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, nämlich der Bestattung Verstorbener, nebenher noch die Funktion als Grünanlage und werden somit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind somit nicht betriebsnotwendig und können mithin nicht dem Gebührenzahler abverlangt werden, sondern sind von der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, zu tragen. Sie müssen deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden.

Zwar erfordert es auch der Bestattungszweck, auf den gemeindlichen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu

\_



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Driehaus, Hans-Joachim, Kommunalabgabenrecht, Kommentar

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 741 (Sept. 2002)

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

gewährleisten (hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird), jedoch stehen die Außenanlagen der Friedhöfe auch der Allgemeinheit und nicht nur dem in der Satzung genannten "Benutzerkreis" zur Verfügung. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Eine pauschale Beurteilung der Frage, welche Grünflächen eines Friedhofs nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig sind, ist nicht möglich, da die Verhältnisse auf jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Kalkulation bei den Grabstellen, entsprechend dem Anteil der für Bestattungszwecke nicht erforderlichen Flächen (insbesondere freie Rasenflächen) an der Gesamtfläche, ein Anteil in Höhe von 5 % für das öffentliche Interesse von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

Bei den Benutzungsgebühren sollte kein öffentliches Interesse in Abzug gebracht werden, da diese i.d.R. verschlossen und daher ausschließlich dem in der Satzung genannten Benutzerkreis vorbehalten ist. Für die Bestattungsleistung besteht kein öffentliches Interesse im oben genannten Sinne.

#### 2.3 Vorratsflächen

Auf gemeindlichen Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen als auch Betriebskosten an. Dies führt zu der Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen von den anrechenbaren Kosten abzusetzen sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von bis zu 30 %4 der Gesamtfläche angemessen.

Vorratsflächen, die 30 % der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht berücksichtigt.

mm

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. Hiller/ Schmitt (2005): Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen, in: Bayrischer Kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht (2005), S. 52.

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

### 3 Ermittlung der Eingangsdaten

#### 3.1 Gebührentatbestände

In der vorliegenden Kalkulation wurden die maximal zulässigen Gebühren für Gebührentatbestände, wie sie sich in der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Trossingen wiederfinden, kalkuliert. Namentlich wurden folgende Gebühren errechnet:

### I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Reihengräber
  - 1.1 Reihengrab für Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr und Tot-, Fehlgeburten
  - 1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre
  - 1.3 Reihen-Kurzgrab
  - 1.4 Reihen-Rasengrab
  - 1.5 Urnenreihengrab
  - 1.6 Urnenreihen-Rasengrab
  - 1.7 anonymes Urnengrab
  - 1.8 Sozialgrab

### 2. Wahlgrab

- 2.1 Wahlgrab für 30 Jahre
  - 2.1.1 Wahlgrab 1-stellig
  - 2.1.2 Wahlgrab 2-stellig
  - 2.1.3 Wahlgrab 3-stellig
- 2.2 Nischenwahlgrab pro qm
- 2.3 Urnenwahlgrab
- 2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab
- 2.5 Urnenwahl-Partnergrab
- 2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab
- 2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab
- 2.8 Mauerwahlnische (Urnenwandkammer)



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

2.9 Wahlgrab f. Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten

### II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

- 1. Wahlgrab
  - 1.1 Wahlgrab pro Stelle
  - 1.2 Nischenwahlgrab pro qm
  - 1.3 Urnenwahlgrab
  - 1.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab
  - 1.5 Urnenwahl-Partnergrab
  - 1.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab
  - 1.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab
  - 1.8 Mauerwahlnische (Urnenwandkammer)
  - 1.9 Wahlgrab f. Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten

### III. Grabherstellung

- 1. Sargbestattung
  - 1.1 für Personen im Alter über 6 Jahre
  - 1.2 für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten
- 2. Aschenbeisetzung
  - 2.1 Urnengrab
  - 2.2 Vorbereitung einer Mauerwahlnische in Urnenwand

### IV. Benutzungsgebühren

- 1. Friedhofsgebäude
  - 1.1 Friedhofshalle
  - 1.2 Aufbahrungsraum
  - 1.3 Kühlung
  - 1.4 Mobile Lautsprecheranlage



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

- 2. Herstellung der Trittplatten im Voraus
  - 2.1 Reihengrab / Wahlgrab
  - 2.2 Doppelgrab
  - 2.3 Urnengrab / Reihenkurzgrab
- 3. Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber
  - 3.1 Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab
  - 3.2 Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab

Wir empfehlen, Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Umbettungen und Überführungen) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu berechnen.

### 3.2 Bedarfs- und Beerdigungsstatistik

#### Tabelle 1, 1

Um eine qualitative Prognose der künftigen Bestattungszahlen sowie die Nutzungen der weiteren Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum zu stellen, sollten die Fallzahlen der vergangenen Jahre betrachtet werden. Üblicherweise reicht es aus, das arithmetische Mittel der Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände der letzten fünf Jahre zu bilden, zumal meist mit keiner gravierenden Veränderung der Zahl der zu Bestattenden zu rechnen ist.

Von Seiten der Stadt Trossingen wurden unserem Haus die Anzahl der Bestattungen (2017 – 2021) sowie der Nutzungen des Aufbahrungsraumes (2017 - 2021) mitgeteilt.

Die für die Kalkulation ermittelten Durchschnittszahlen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Diese Mittelwerte der jeweiligen Gebührentatbestände wurden unter anderem in die Kalkulation als Bemessungsgrundlage eingestellt. Dies ist sinnvoll, da hier mit keiner signifikanten Änderung zu rechnen ist.



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

### 3.3 Größe der Gräber

#### Tabelle 1.2

Bei der Ermittlung der Größe je Grab kann man von der sogenannten Nettograbfläche als auch von der sogenannten Bruttograbfläche ausgehen.

Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände (notwendige Grabflächen) sowie anteilige Freiflächen und Flächen von Hauptwegen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den für die Zwecke dieser Kalkulation ermittelten Bruttograbflächen ausgegangen.

Die Netto- als auch die Bruttograbflächen wurden uns durch die Verwaltung der Stadt mitgeteilt.

In der Anlage 1 sind die jeweils ermittelten Grabflächen dargestellt.

### 3.4 Äquivalenzziffer

#### Tabelle 1.3

Anhand der Bruttograbfläche allein lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten, welche weiterhin noch bestehen, nicht abbilden. Beispielsweise ist die Bruttograbfläche eines doppelt-tiefen Erdwahlgrabes identisch mit der Bruttograbfläche eines Erdreihengrabes. Dennoch unterscheidet sich z. B. das Erdwahlgrab vom Erdreihengrab in folgenden Punkten:

- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- Zubettungsrecht für weitere Angehörige

Diese Unterschiede sind historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet) und lassen sich nur schwer anhand von Kosten aufzeigen.

Die Gewichtung der Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass alle Gräber, die über das Wahlrecht verfügen, die Nutzungszeit im Anschluss an die Erstbelegung zu verlängern, mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 gewichtet werden.

Alle Gräber, bei denen eine Zubettung einer Urne möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 gewichtet.

Alle Gräber, bei denen eine Zubettung von weiteren Urnen möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 pro Urne gewichtet.



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

Alle Gräber, bei denen eine Zubettung von Urnen ohne Ruhezeitverlängerung möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 0,5 gewichtet.

### 3.5 Flächenermittlung der Friedhöfe

#### Tabelle 1.4

Leistungsempfänger der Friedhofsinstandhaltung sind sämtliche Grabnutzer des Friedhofs. Wie schon ausgeführt, ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Somit ist es nicht möglich, die Aufwendungen für die Friedhofsinstandhaltung allein den Bestatteten des Haushaltsjahres aufzuerlegen, da die Leistung der Friedhofsinstandhaltung für einen ungleich größeren Nutzerkreis erbracht wird. Somit ist es notwendig, den gesamten Nutzerkreis, sprich die belegten Grabstellen je Grabart zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage der Teilgebühr 1 "Kosten je m² Nutzungsfläche" bildet die belegte und gewichtete Grabfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der gewichteten Bruttograbfläche. Um die Wertigkeit der verschiedenen Grabarten zu berücksichtigen, müssen bereits bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sämtliche Grabflächen mit ihren zugehörigen Äquivalenzziffern multipliziert werden. Auf diese Weise wird die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips gewährleistet.

#### 3.6 Ansetzbare Kosten

#### 3.6.1 Betriebskosten

#### Tabellen 2.1.1 - 2.1.2

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren. Dieser wurde danach mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2,00 % unterlegt und für die folgenden Kalkulationsjahre fortgeschrieben. Sofern sich im Laufe der vergangenen Jahre Brüche in der Kostenentwicklung ergaben, wurde der Ansatz nochmals mit der Verwaltung abgestimmt.



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

#### 3.6.2 Investitionskosten

Die geplanten Investitionen wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

#### 3.6.3 Kalkulatorische Kosten

#### Tabelle 2.2

Der Anlagenachweis, Stand 31.12.2021, war Grundlage zur Erstellung de kalkulatorischen Kosten.

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebührentatbeständen innerhalb der Kalkulation.

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG BW gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige "Netto"- Anlagekapital wurde mit einem Kalkulationszinssatz in Höhe von 6,00 % verzinst.



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

### 4 Kostenrechnung

### 4.1 Vorbemerkung

Die Kostenrechnung wurde entsprechend § 14 KAG BW nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anhand einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert.

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

### 4.2 Kostenartenrechnung

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden die Aufwendungen wie folgt gegliedert:

### <u>Betriebskosten</u>

- Personalaufwendungen
- Unterhaltung Friedhofsanlagen
- Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte
- Wasserkosten
- Abwasserkosten
- sonstige Bewirtschaftungskosten
- Fahrzeugkosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
- Aufwand Veranstaltungen
- Aufwendungen EDV
- Leistungsvergütung an Unternehmen
- Mitgliedsbeiträge
- Geschäftsaufwendungen
- Gutachter- und Beratungskosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

- Baubetriebshof
- EDV-Umlage
- Gebäudemanagement
- Kosten ext. Beratungsbüro
- Kalkulatorische Kosten

#### Betriebseinnahmen

- Zuweisungen und Zuwendungen
- Öffentlich-rechtliche Entgelte
- Privatrechtliche Entgelte

Grundlage für die Gliederung bildete der Verwaltungshaushalt, Teilergebnishaushalt 5530 der Stadt Trossingen.

### 4.3 Kostenstellenrechnung

### 4.3.1 Bestimmung der Kostenstellen

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden verschiedene Kostenstellen gebildet. Auf die Kostenstelle "Friedhofsunterhaltung" wurden alle Aufwendungen umgelegt, die mit der allgemeinen Friedhofsinstandhaltung in Zusammenhang stehen.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger.

Es wird nach folgenden Kostenträgern unterschieden:

#### I. Hauptkostenstellen

- 1. Friedhofsunterhaltung
  - 1.1 flächenbezogen
  - 1.2 grabstellenbezogen
- 2. Bestattungsleistungen
- 3. Friedhofshalle
- 4. Urnenwand
- 5. Urnenpartnerwahlgrab
- 6. Urnengemeinschaftswahlgrab

mm

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

- 7. Urnenbaumgrab
- 8. Liegeplatten
- 9. Trittplatten
- 10. Pflege Rasengräber

#### II. Hilfskostenstellen

1. Gemeinkosten

#### III. Fremdkostenstellen

1. Nicht ansatzfähige Kosten

Die Zuschlüsselung der verschiedenen Kostenarten auf die Kostenstellen und -träger erfolgte in Absprache mit der Verwaltung verursachungsgerecht. Die allgemeinen nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten wurden der Hilfskostenstelle zugeschrieben. Die Gemeinkostenverrechnung erfolgt wie betriebswirtschaftlich üblich am Ende entsprechend der Höhe der Einzelkosten je Kostenstelle. (siehe dazu Anlage 2)

### 4.4 Kostenträgerrechnung

Tabellen 2.3.1 - 2.3.5

#### 4.4.1 Kostenträgerrechnung für Friedhofsunterhaltung

#### 4.4.1.1 Vorbemerkung

Die Kostenträgerrechnung hat zur Aufgabe, die nach Kostenstellen verteilten Kosten auf die von der Einrichtung erbrachte Leistung verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die bisher übliche Kostenverteilung anhand der Flächen und Äquivalenzziffern gilt als nicht mehr zeitgemäß. Letztlich ist der Leistungsempfänger ja stets der Grabnutzer. Die Inanspruchnahme der Friedhofsunterhaltungsleistung (Wegebau, Winterdienst, etc.) ist unabhängig davon, ob sich der Verstorbene in einem kleinen Urnengrab oder einem großen Familiengrab befindet. Dennoch ist eine völlige Abkehr von der Grabgröße natürlich nicht als verursachungsgerecht anzusehen.

Diesen Umständen hat die Gebührenkalkulation derart Rechnung getragen, dass sämtliche Kosten zur Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr

man

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

wiederfinden mit einem flächenbezogenen Gebührenbestandteil und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil versehen wurden.

Bei der Verteilung wurden die laufenden Betriebskosten ca. je hälftig auf die Fläche und hälftig auf die Grabstellen umgelegt. Da die Grabnutzer die Angehörigen sind und diese unabhängig von der erworbenen Grabgröße die Leistungen (bspw. Wegepflege, Rasenmahd etc.) in Anspruch nehmen scheint ein reiner Flächenbezug nicht angemessen. Die Personal- und Sachkosten, die auf die Kriegsgräber entfallen, wurden auf "nicht ansatzfähig" zugeordnet.

### 4.4.1.2 Flächenermittlung

#### Tabelle 1.6

Um die Kosten adäquat verteilen zu können, ist es sinnvoll, die gesamte genutzte Fläche zu ermitteln. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der Bruttograbfläche.

Wie in *Kapitel 2.3 Vorratsflächen* bereits beschrieben, kann die ermittelte Gesamtfläche nicht ausnahmslos herangezogen werden. Übermäßig groß gehaltene Vorratsflächen stehen nicht mit der Leistungserbringung in Zusammenhang und können nicht bedenkenlos dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Aus diesem Grunde dürfen überdimensionierte Vorratsflächen nicht in die Kalkulation mit eingestellt werden.

Um die Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung zu ermitteln, müssen sämtliche Grabflächen (Fläche der belegten Gräber zuzüglich Vorratsflächen (maximal 30,00 %)) mit ihren zugehörigen Äquivalenzziffern multipliziert werden. Auf diese Weise wird das Kostendeckungsprinzip des KAG BW eingehalten und keine zusätzlichen Gewinne generiert.

Eine Übersicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage findet sich in der Anlage 1.

#### 4.4.1.3 Grabstellenermittlung

Analog zum vorherigen Kapitel wird der gleiche Vorgang mit sämtlichen Grabstellen vollzogen.

#### 4.4.1.4 Ermittlung der Teilgebühren je Bemessungseinheit

#### Tabelle 3.1.1 - 3.1.2

Folgend werden die Kosten je Grabstelle und je Quadratmeter Grabfläche errechnet. Hierzu werden die Kosten mit der Berechnungsgrundlage verrechnet. Für die Pflege von Rasengräbern sowie die kalkulatorischen Zuschläge der Urnenwand und der



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

Urnenpartnerwahlgräber, der Urnengemeinschaftswahlgräber und der Baumurnengräber wurden extra Teilgebühren ausgewiesen.

### 4.4.2 Kostenträgerrechnung für Bestattungsleistungen

#### Tabelle 3.2

Eines der Prinzipien, welches es beim KAG BW zu beachten gibt, ist der so genannte Gleichheitsgrundsatz. Demnach dürfen für unterschiedliche Leistungen keine gleichen Gebühren verlangt und für gleiche Leistungen keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden. Zwar wird bei der Bestattungsleistung für eine Urne und der Bestattungsleistung für ein Sarggrab die gleiche Leistung erbracht, dennoch lassen sich hier Unterschiede ausmachen. So ist der Grabaushub für ein Sarggrab sehr viel zeit- und somit kostenintensiver als für ein Urnengrab.

### 4.4.3 Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren des Friedhofsgebäudes

#### Tabelle 3.3

Die Benutzungsgebühren für das Friedhofsgebäude umfassen die Gebühr Friedhofshalle, Aufbahrungsraum, Kühlzelle, Reinigung des Obduktionsraumes und die Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage. Die anfallenden Kosten werden auf die einzelnen Gebührentatbestände gewichtet anhand der bisherigen Nutzungsgebühren. Die neuen Gebühren werden mit Hilfe der jeweils jährlich zu erwartenden gewichteten Nutzungen (prognostiziert aus den Jahren 2017 – 2021) ermittelt.

# 4.4.4 Kostenträgerrechnung für die Gebühren der Trittplatten und der Liegeplatten für die Rasengräber

#### Tabellen 3.4 und 3.5

Die anfallenden Kosten werden auf die einzelnen Gebührentatbestände gewichtet anhand der bisherigen Nutzungsgebühren bei den Liegeplatten und anhand der Berechnungen der Verwaltung bei den Trittplatten. Die neuen Gebühren werden ebenfalls mit Hilfe der jeweils jährlich zu erwartenden gewichteten Nutzungen (prognostiziert aus den Jahren 2017 – 2021) ermittelt.



Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2023 – 2027

### 5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

Eine Übersicht zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren findet sich in Anlage 3.

### 5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts

#### Tabelle 3.1.3

Die Kosten je Grabart ergeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum. Bei den neuen Grabarten werden weiterhin ein Kostenanteil für die Grabpflege und die Herstellung hinzugerechnet. (vgl. Anlage 3)

### 5.2 Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Die Gebühren für die Verlängerung ergeben sich durch Ermittlung des jährlichen Anteils in Bezug auf die Ruhezeit.

### 5.3 Bestattungsgebühren

#### Tabelle 3.2

Wie bereits in Kapitel 4.4.2. Kostenträgerrechnung für Bestattungsleistungen erörtert, ist zunächst zur Verteilung der Kosten eine gewichtete Bemessungsgrundlage errechnet worden, welche nun hier als Bezugsmenge eingestellt wird.

### 5.4 Benutzungsgebühren

#### **Tabellen 3.3 - 3.5**

Die Benutzungsgebühren kalkulieren sich über den Quotienten aus den Kosten geteilt durch die gewichtete Anzahl der zu erwartenden Nutzungen im Kalkulationszeitraum.

### 5.5 Gebührenübersicht

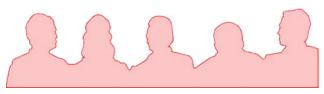
#### Tabelle 4

Die kalkulierten Gebühren werden in der Übersicht kostendeckend sowie mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden ausgewiesen. Bei den Grabüberlassungsgebühren ergeben sich durch Abzug des öffentlichen Interesses (5 %) die Gebührenobergrenzen.



## Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

### 1.1 Beerdigungs- und Benutzungsstatistik

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Bestattungen									
Grabarten			2018	2019	2020	2021	Ø		
1.	Sargbestattung								
	1.1 für Personen im Alter über 6 Jahre	53	48	47	66	55	54		
	1.2 für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fel	2	3	2	1	4	2		
2.	Aschenbeseitzung								
	2.1 Urnengrabherstellung	82	100	80	106	83	90		
	2.2 Vorbereitung einer Mauerwahlnische in Urnenwand	17	17	23	16	27	20		
Sum	ime	154	168	152	189	169	166		

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Friedhofsgebäude									
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø			
1. Friedhofsgebäude									
1.1 Friedhofshalle	124	126	118	83	118	114			
1.2 Aufbahrungsraum	67	62	42	42	42	51			
1.3 Kühlung	10	11	17	13	14	13			
1.4 Mobile Lautsprecheranlage	31	52	39	42	24	38			

III. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Herstellung der Trittplatten im Voraus									
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	ø			
2. Herstellung der Trittplatten im Voraus									
2.1 Reihengrab / Wahlgrab	15	12	15	20	17	16			
2.2 Doppelgrab	16	4	6	6	16	10			
2.3 Urnengrab / Reihenkurzgrab	10	14	12	12	9	11			
Summe	41	30	33	38	42	37			

IV. E	IV. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber								
Beze	eichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø		
3.	Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber								
	3.1 Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab	6	12	11	6	10	9		
	3.2 Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab	2	1	2	6	2	3		
Sum	me	8	13	13	12	12	12		

### 1.2 Ermittlung der Bruttograbflächen

O		1 2	B	D
Grabart		Länge	Breite	Bruttograbfläc
1. Reihengr	rab			
1.1 Re	ihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-	1,20 m	0,50 m	
	Grababstände	0,40 m	0,40 m	
	Bruttograbfläche	1,60 m	0,90 m	1,44 m²
1.2 Re	ihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,80 m	0,80 m	
	Grababstände	0,50 m	0,40 m	
	Bruttograbfläche	2,30 m	1,20 m	2,76 m²
1.3 Re	ihen-Kurzgrab	1,00 m	0,80 m	
	Grababstände	0,40 m	0,40 m	
	Bruttograbfläche	1,40 m	1,20 m	1,68 m²
1.4 Re	ihen-Rasengrab	1,80 m	0,80 m	
1.4 110	Grababstände	0,30 m	0,40 m	
	Bruttograbfläche	2,10 m	1,20 m	2,52 m²
4.5 11		0.70	0.50	
1.5 Urr	nenreihengrab Grababstände	0,70 m 0,50 m	0,50 m 0,40 m	
	Bruttograbfläche	1,20 m	0,90 m	1,08 m²
				-,
1.6 Urr	nenreihen-Rasengrab	0,90 m	0,50 m 0,40 m	
	Grababstände Bruttograbfläche	0,30 m <b>1,20 m</b>	0,40 m <b>0,90 m</b>	1,08 m²
				.,50 iii
1.7 and	onymes Urnengrab	0,30 m	0,40 m	
	Grababstände Bruttograbfläche	0,30 m <b>0,60 m</b>	0,30 m <b>0,70 m</b>	0,42 m²
	Bruttograbfläche	0,00 111	0,70 M	0,42 M²
1.8 So:	zialgrab	0,50 m	0,50 m	
	Grababstände	0,30 m	0,30 m	0.04
	Bruttograbfläche	0,80 m	0,80 m	0,64 m²
2. Wahlgrab	<b>b</b>			
2.1 Wa	ıhlgrab für 30 Jahre			
0.1	d Walanah datallin	1 00	0.00	
2.1	.1 Wahlgrab 1-stellig Grababstände	1,80 m 0,40 m	0,80 m 0,40 m	
	Bruttograbfläche	2,20 m	1,20 m	2,64 m²
				·
2.1	.2 Wahlgrab 2-stellig Grababstände	1,80 m 0,40 m	1,60 m 0,40 m	
	Bruttograbfläche	2,20 m	2,00 m	4,40 m²
2.1	0	1,80 m	2,40 m	
	Grababstände Bruttograbfläche	0,40 m <b>2,20 m</b>	0,40 m <b>2,80 m</b>	6,16 m²
				5,10 111
2.2 Nis	schenwahlgrab pro qm Grababstände	1,00 m	1,00 m	
	Grababstande Bruttograbfläche	0,00 m <b>1,00 m</b>	0,00 m <b>1,00 m</b>	1,00 m²
				.,50 111
2.3 Urr	nenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	
	Grababstände Bruttograbfläche	0,35 m <b>1,25 m</b>	0,40 m <b>0,90 m</b>	1,13 m²
				1,13 1112
2.4 Urr	nenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m	1,00 m	
	Grababstände Bruttagrabfläche	0,00 m	0,00 m	4.00
	Bruttograbfläche	1,00 m	1,00 m	1,00 m²
2.5 Urr	nenwahl-Partnergrab	1,50 m	1,50 m	
	Grababstände	0,00 m	0,00 m	0.05
	Bruttograbfläche	1,50 m	1,50 m	2,25 m²
2.6 Urr	nenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1,41 m	1,41 m	
	Grababstände	0,00 m	0,00 m	
	Bruttograbfläche	1,41 m	1,41 m	2,00 m²
2.7 Urr	nenwahl-Familienbaumgrab	3,61 m	3,61 m	
	Grababstände	0,00 m	0,00 m	
	Bruttograbfläche	3,61 m	3,61 m	13,00 m²
2.8 Ma	uerwahlnische	0,30 m	0,35 m	
	Grababstände	0,25 m	0,25 m	
	Bruttograbfläche	0,55 m	0,60 m	0,33 m²
2.9 Wa	ıhlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, F	1,20 m	0,50 m	
	Grababstände	0,40 m	0,40 m	

### 1.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart

	1	П	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Х
			Nutzungszeit	Zubet		Zubett		Zubett		7
Grabarten	Basis- wert	Verlängerung möglich	Erhöhung um	Zubettung von 1 Urne möglich	Erhöhung um	Zubettung von 2 Urnen möglich	Erhöhung um	Zubett von 2 Urnen möglich ohne Ruhezeit- verlängerung	Erhöhung um	Gesamt- äquivalenz- ziffer
1. Reihengrab										I + III + V + VII +
1.1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fe	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.3 Reihen-Kurzgrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.4 Reihen-Rasengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.5 Urnenreihengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.6 Urnenreihen-Rasengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.7 anonymes Urnengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.8 Sozialgrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
2. Wahlgrab										
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre										
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.2 Nischenwahlgrab pro qm	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.3 Urnenwahlgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	ja	2,0	nein	0,0	4,0
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	1,0	ja	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	3,0
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	1,0	ja	1,0	ja	1,0	nein	4,0	nein	0,0	7,0
2.8 Mauerwahlnische	1,0	ja	1,0	nein	0,0	ja	2,0	nein	0,0	4,0
2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Feh	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0

### 1.4 Zusammenfassung der Flächenermittlung

Ermit	tlung der freien und belegten Gräberflächen							
		1	II	IV	V	VI	VII	
Grabarten		Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen		
Gia	Glabalton		i liege	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
				Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)	
1. Re	eihengrab							
1.	1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m²	nein	45	64,80 m <sup>2</sup>	25	36,00 m <sup>2</sup>	
1.3	2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m <sup>2</sup>	nein	652	1.799,52 m <sup>2</sup>	122	336,72 m²	
1.3	3 Reihen-Kurzgrab	1,68 m²	nein	25	42,00 m <sup>2</sup>	28	47,04 m²	
1.	4 Reihen-Rasengrab	2,52 m <sup>2</sup>	ja	114	287,28 m²	65	163,80 m²	
1.	5 Urnenreihengrab	1,08 m <sup>2</sup>	nein	232	250,56 m <sup>2</sup>	207	223,56 m <sup>2</sup>	
1.0	6 Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m²	ja	55	59,40 m²	109	117,72 m²	
1.	7 anonymes Urnengrab	0,42 m <sup>2</sup>	ja	153	64,26 m <sup>2</sup>	158	66,36 m²	
1.8	8 Sozialgrab	0,64 m²	ja	14	8,96 m²	16	10,24 m²	
2. W	ahlgrab							
2.	1 Wahlgrab für 30 Jahre							
	2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	2,64 m²	nein	133	351,12 m <sup>2</sup>	61	161,04 m²	
	2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	4,40 m²	nein	790	1.738,00 m <sup>2</sup>	254	558,80 m²	
	2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	6,16 m <sup>2</sup>	nein	30	61,60 m²	0	0,00 m <sup>2</sup>	
2.:	2 Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m <sup>2</sup>	nein	100	430,00 m <sup>2</sup>	30	129,00 m <sup>2</sup>	
2.	3 Urnenwahlgrab	1,13 m²	nein	236	266,68 m²	27	30,51 m²	
2.	4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m <sup>2</sup>	ja	31	31,00 m <sup>2</sup>	17	17,00 m²	
2.	5 Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m <sup>2</sup>	ja	12	27,00 m <sup>2</sup>	0	0,00 m²	
2.	6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m <sup>2</sup>	ja	477	954,00 m²	383	766,00 m <sup>2</sup>	
2.	7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m <sup>2</sup>	ja	0	0,00 m²	1	13,00 m <sup>2</sup>	
2.	8 Mauerwahlnische	0,33 m²	nein	426	140,58 m²	58	19,14 m²	
2.	9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. To	1,44 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	
Summ	nen			3.525	6.576,76 m <sup>2</sup>	1.561	2.695,93 m <sup>2</sup>	

VIII	IX			
Äqui- valenz- ziffer	Belegte Grabfläche [gewichtet]			
	I * (IV / III) * VIII			
1,0	64,80 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	2.699,28 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	63,00 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	430,92 [m²]			
1,5	375,84 [m²]			
1,5	89,10 [m <sup>2</sup> ]			
1,0	64,26 [m <sup>2</sup> ]			
1,0	8,96 [m²]			
5,0	1.755,60 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	8.690,00 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	308,00 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	2.150,00 [m <sup>2</sup> ]			
4,0	1.066,72 [m²]			
2,0	62,00 [m <sup>2</sup> ]			
3,0	81,00 [m <sup>2</sup> ]			
2,0	1.908,00 [m <sup>2</sup> ]			
7,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]			
4,0	562,32 [m²]			
2,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]			
	20.379,80 [m²]			

### 1.4.1 Flächenermittlung Trossingen

	I	II	IV	V	VI	VII
Outhorten	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Gr	abstellen
Grabarten			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
			Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)
. Reihengrab						
1.1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m²	nein	44	63,36 m <sup>2</sup>	10	14,40 m
1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m <sup>2</sup>	nein	558	1.540,08 m <sup>2</sup>	106	292,56 m
1.3 Reihen-Kurzgrab	1,68 m <sup>2</sup>	nein	25	42,00 m <sup>2</sup>	2	3,36 m
1.4 Reihen-Rasengrab	2,52 m <sup>2</sup>	ja	104	262,08 m <sup>2</sup>	42	105,84 n
1.5 Urnenreihengrab	1,08 m <sup>2</sup>	nein	221	238,68 m <sup>2</sup>	192	207,36 n
1.6 Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m <sup>2</sup>	ja	52	56,16 m <sup>2</sup>	106	114,48 r
1.7 anonymes Urnengrab	0,42 m <sup>2</sup>	ja	153	64,26 m <sup>2</sup>	158	66,36 r
1.8 Sozialgrab	0,64 m²	ja	14	8,96 m²	16	10,24 r
. Wahlgrab						
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre						
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	2,64 m²	nein	126	332,64 m <sup>2</sup>	60	158,40 ı
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	4,40 m <sup>2</sup>	nein	720	1.584,00 m <sup>2</sup>	158	347,60 r
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	6,16 m <sup>2</sup>	nein	21	43,12 m²	0	0,00 r
2.2 Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m²	nein	100	430,00 m <sup>2</sup>	30	129,00 ו
2.3 Urnenwahlgrab	1,13 m²	nein	212	239,56 m <sup>2</sup>	25	28,25 1
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m <sup>2</sup>	ja	31	31,00 m <sup>2</sup>	17	17,00 r
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m <sup>2</sup>	ja	12	27,00 m <sup>2</sup>	0	0,00 r
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m <sup>2</sup>	ja	448	896,00 m <sup>2</sup>	346	692,00 r
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m²	ja	0	0,00 m <sup>2</sup>	1	13,00 r
2.8 Mauerwahlnische	0,33 m <sup>2</sup>	nein	384	126,72 m²	56	18,48 г
Summen			3.225	5.985,62 m <sup>2</sup>	1.325	2.218,33 ו
davon zu pflegende Grabstellen			814	1.345,46 m <sup>2</sup>	686	1.018,92 r

VIII Äqui- valenz- ziffer	IX  Belegte Grabfläche [gewichtet]  I* (IV / III) * VIII			
1,0	63,36 [m²]			
1,5	2.310,12 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	63,00 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	393,12 [m²]			
1,5	358,02 [m <sup>2</sup> ]			
1,5	84,24 [m <sup>2</sup> ]			
1,0	64,26 [m <sup>2</sup> ]			
1,0	8,96 [m²]			
5,0	1.663,20 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	7.920,00 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	215,60 [m <sup>2</sup> ]			
5,0	2.150,00 [m <sup>2</sup> ]			
4,0	958,24 [m <sup>2</sup> ]			
2,0	62,00 [m <sup>2</sup> ]			
3,0	81,00 [m <sup>2</sup> ]			
2,0	1.792,00 [m <sup>2</sup> ]			
7,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]			
4,0	506,88 [m²]			
	18.694,00 [m <sup>2</sup> ]			

### 1.4.2 Flächenermittlung Schura

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen geschätzt							
		I	II	IV	V	VI	VII
Graba	rton	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen	
Grabarten	riaciie	Filege	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	
				Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)
. Reih	nengrab						
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m²	nein	1	1,44 m²	15	21,60 m
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m <sup>2</sup>	nein	94	259,44 m²	16	44,16 n
1.3	Reihen-Kurzgrab	1,68 m²	nein	0	0,00 m²	26	43,68 n
1.4	Reihen-Rasengrab	2,52 m <sup>2</sup>	ja	10	25,20 m²	23	57,96 r
1.5	Urnenreihengrab	1,08 m²	nein	11	11,88 m²	15	16,20 r
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m²	ja	3	3,24 m²	3	3,24 1
1.7	anonymes Urnengrab	0,42 m²	ja	0	0,00 m²	0	0,00
1.8	Sozialgrab	0,64 m²	ja	0	0,00 m²	0	0,00
. Wah	llgrab						
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre						
	2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	2,64 m²	nein	7	18,48 m²	1	2,64
	2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	4,40 m²	nein	70	154,00 m²	96	211,20
	2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	6,16 m <sup>2</sup>	nein	9	18,48 m²	0	0,00
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00
2.3	Urnenwahlgrab	1,13 m²	nein	24	27,12 m²	2	2,26
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m <sup>2</sup>	ja	0	0,00 m²	0	0,00
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m <sup>2</sup>	ja	0	0,00 m²	0	0,00
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m <sup>2</sup>	ja	29	58,00 m²	37	74,00
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m <sup>2</sup>	ja	0	0,00 m <sup>2</sup>	0	0,00
2.8	Mauerwahlnische	0,33 m²	nein	42	13,86 m²	2	0,66
Summer	n			300	591,14 m²	236	477,60
	ı pflegende Grabflächen			42	86,44 m²	63	135,20

VIII Äqui- valenz- ziffer	IX  Belegte Grabfläche [gewichtet]
	1 (17/111) 7111
1,0	1,44 [m²]
1,5	389,16 [m²]
1,5	0,00 [m²]
1,5	37,80 [m²]
1,5	17,82 [m²]
1,5	4,86 [m²]
1,0	0,00 [m²]
1,0	0,00 [m²]
5,0	92,40 [m <sup>2</sup> ]
5,0	770,00 [m <sup>2</sup> ]
5,0	92,40 [m²]
5,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]
4,0	108,48 [m²]
2,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]
3,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]
2,0	116,00 [m²]
7,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]
4,0	55,44 [m²]
	1.685,80 [m <sup>2</sup> ]

### 1.5 Flächenermittlung für die Pflege

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen						
	I	II	IV	V	VI	VII
Grabarten	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen	
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
			Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)
1.4 Reihen-Rasengrab	2,52 m²	ja	114	287,28 m²	65	163,80 m²
1.7 anonymes Urnengrab	0,42 m <sup>2</sup>	ja	153	64,26 m <sup>2</sup>	158	66,36 m²
1.8 Sozialgrab	0,64 m²	ja	14	8,96 m²	16	10,24 m²
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m²	ja	31	31,00 m <sup>2</sup>	17	17,00 m²
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m <sup>2</sup>	ja	12	27,00 m <sup>2</sup>	0	0,00 m <sup>2</sup>
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m <sup>2</sup>	ja	477	954,00 m <sup>2</sup>	383	766,00 m <sup>2</sup>
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m <sup>2</sup>	ja	0	0,00 m <sup>2</sup>	1	13,00 m²
Summen			801	1.372,50 m <sup>2</sup>	640	1.036,40 m²

VIII	IX
Äqui- valenz- ziffer Pflege	Pflegefläche [gewichtet]
	I * (IV / III) * VIII
1,0	287,28 [m <sup>2</sup> ]
1,0	64,26 [m²]
1,0	8,96 [m²]
1,5	46,50 [m²]
1,5	40,50 [m <sup>2</sup> ]
1,0	954,00 [m <sup>2</sup> ]
1,0	0,00 [m <sup>2</sup> ]
	1.401,50 [m²]

#### 1.6 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

#### Ermittlung des relativen Anteils an Überhangflächen (anhand der tatsächlichen Grabflächen)

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 9.272,69 m². Eine Freifläche von 2.695,93 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 29,07 % zur Gesamtfläche.

Da in der Gebührenkalkulation Vorratsflächen bis zu 30,00 % berücksichtigt werden dürfen, kann die Bemessungsgrundlage uneingeschränkt herangezogen werden.

Ermittlung überzähliger Grabflächen		
Grabflächen gesamt	9.272,69 m <sup>2</sup>	
Anteil belegte Grabflächen	6.576,76 m <sup>2</sup>	70,93 %
Anteil freie Grabflächen	2.695,93 m <sup>2</sup>	29,07 %
Anteil überzählige Grabflächen		0,00 %

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Flächenbezu	g"	
Bemessungsgrundlage (Belegte Grabfläche [gewichtet])	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	
Analog zur belegten, gewichteten Grabfläche, wurde die freie, gewichtete Grabfläche i.H.v. 7.545,66 [m²] ermittelt. Somit ergibt sich eine gewichtete Gesamtfläche von 27.925,46 [m²]. Der Anteil überzähliger Grabflächen hiervon beträgt:	0,00 [m²]	0,00 %
Bemessungsgrundlage Grabfläche	20.379,80 [m²]	

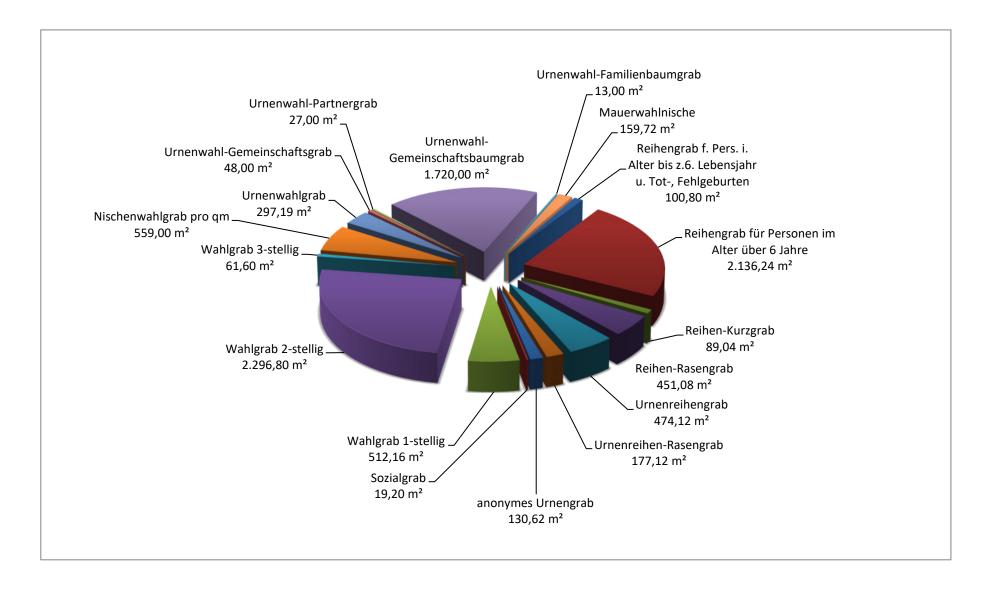
Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Grabstellenbezug"										
Bemessungsgrundlage (Belegte Grabstellen)	3.525 St.									
Wie schon beim "Flächenbezug" wird auch beim Gebührenmodell "Grabstellenbezug" der Anteil überzähliger Grabstellen hinzuaddiert. Dieser Anteil errechnet sich anhand der Summe der Gesamtgrabstellen (5.086 Stellen), folglich:	0 St.	0,00 %								
Bemessungsgrundlage Grabstellen	3.525 St.									

#### Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Pflege"

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 2.446,40 m². Eine Freifläche von 1.044,90 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 42,71 % zur Gesamtfläche. In der Gebührenkalkulation dürfen Vorratsflächen nur bis zu 30,00 % berücksichtigt werden. Der Anteil der überzähligen Vorratsfläche beläuft sich auf 12,71 %. Die überzählige Vorratsfläche ist nicht umlagefähig und wird somit zur Bemessungsgrundlage hinzugezogen.

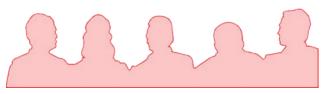
Ermittlung überzähliger Grabflächen		
zu pflegende Grabflächen gesamt	2.446,40 m <sup>2</sup>	
Anteil belegte Grabflächen	1.401,50 m <sup>2</sup>	57,29 %
Anteil freie Grabflächen	1.044,90 m <sup>2</sup>	42,71 %
Anteil überzählige Grabflächen		12,71 %
Bemessungsgrundlage (zu pflegende belegte Grabstellen)	1.401,50 m <sup>2</sup>	
zzgl. Anteil überzählige Grabflächen	310,94 m²	12,71 %
Bemessungsgrundlage Pflege	1.712,44 m²	

# Abb. 1 Diagramm Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche



# Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

# 2.1.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Sachkonto	Kostenart	2017	2018	2019	2020	2021	Ø (2017 - 2021)
Betriebskost	en en						
4012-4032	Personalaufwendungen	51.465,16	53.286,96	48.293,72	85.027,12	66.044,22	60.823,44
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	35.596,32	70.717,44	53.540,62	62.269,73	52.142,17	54.853,26
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	1.321,12	3.863,57	2.799,44	2.828,83	221,92	2.206,98
4242020	Wasserkosten	2.978,62	3.142,21	2.864,48	4.313,99	2.067,25	3.073,31
4243021	Abwasserkosten	0,00	0,00	0,00	199,68	25,83	45,10
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0,00	33,13	4,77	0,00	0,00	7,58
4251000	Fahrzeugkosten	845,58	1.223,36	2.217,61	1.864,46	2.102,32	1.650,67
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	309,15	246,01	339,12	1.692,31	315,06	580,33
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	309,00	73,67	0,00	459,42	94,60	187,34
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.030,71	2.754,28	1.625,77	1.345,71	1.228,71	1.597,04
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachaufwand	507,23	507,23	0,00	521,70	835,41	474,31
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	18.828,18	15.011,85	21.985,25	21.153,55	25.375,47	20.470,86
4711000	Abschreibungen	28.139,27	30.083,98	30.345,11	45.204,92	50.315,00	36.817,66
4429700	Mitgliedsbeiträge	146,20	181,60	181,60	185,60	185,60	176,12
4431000	Geschäftsaufwendungen	964,42	1.075,24	684,85	714,42	677,53	823,29
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	3.956,51	0,00	0,00	0,00	0,00	791,30
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	876,59	1.017,25	992,61	1.036,81	3.109,98	1.406,65
4881103	Baubetriebshof	83.607,66	115.519,46	109.408,47	83.353,41	121.078,22	102.593,44
4811200	EDV-Umlage	1.681,34	1.865,75	1.999,80	2.554,16	2.227,29	2.065,67
4811300	Gebäudemanagement	54.739,43	43.041,89	60.595,18	63.800,00	39.184,24	52.272,15
9800000	Zinsen	40.504,88	41.322,78	49.085,65	85.490,76	93.016,93	61.884,20
7wischensum	me Betriebskosten	327.807,37	384.967,66	386.964,05	464.016,58	460.247,75	404.800,68

Ermittlung de	er durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Ja	ahren 2017 - 2021 in €					
Sachkonto	Kostenart	2017	2018	2019	2020	2021	Ø (2017 - 2021)
Betriebseinn	ahmen						
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-833,40	-833,40	-925,20	-925,20	-925,20	-888,48
3481000	Erstattungen vom Land	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	0,00	-120,03	-819,02	-1.120,00	-19,20	-415,65
3321030	Friedhofsgebühren	-176.969,59	-245.257,44	-217.580,39	-243.397,58	-208.159,46	-218.272,89
3161000	Erträge d. Auflösung von Sonderposten	-17,82	-17,83	-17,83	-17,83	-17,83	-17,83
Zwischensum	me Betriebseinnahmen	-181.085,44	-249.493,33	-222.607,07	-248.725,24	-212.386,32	-222.859,48
Summe laufe	ende Kosten	146.721,93	135.474,33	164.356,98	215.291,34	247.861,43	181.941,20
Kostendeckı	ungsgrad	55%	65%	58%	54%	46%	55%

### 2.1.2 Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum

4273010 Leistungsvergütung an Unternet 4429700 Mitgliedsbeiträge  4431000 Geschäftsaufwendungen  4431830 Gutachter- und Beratungskoste  4441000 Steuern, Versicherungen, Schat 4881103 Baubetriebshof  4811200 EDV-Umlage  4811300 Gebäudemanagement  - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zwed 3481000 Erstattungen vom Land		Ø (2017 - 2021)	Ansatz 2022 (It. Verw.)	Ansatz 2022	2023	2024	2025	2026	2027
4212090 Unterhaltung Friedhofsanlagen 4221-4220 Unterhaltung und Erwerb Arbei 4242020 Wasserkosten 4243021 Abwasserkosten 4249000 sonstige Bewirtschaftungskoste 4251000 Fahrzeugkosten 4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land									
4221-4220 Unterhaltung und Erwerb Arbeit 4242020 Wasserkosten 4243021 Abwasserkosten 4249000 sonstige Bewirtschaftungskostet 4251000 Fahrzeugkosten 4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unternet 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskostet 4441000 Steuern, Versicherungen, Schat 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwect 3481000 Erstattungen vom Land	ngen	60.823,44	67.000,00	67.000,00	68.100,00	69.200,00	70.300,00	71.400,00	71.400,0
4242020 Wasserkosten 4243021 Abwasserkosten 4249000 sonstige Bewirtschaftungskoster 4251000 Fahrzeugkosten 4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck 3481000 Erstattungen vom Land	lhofsanlagen	54.853,26	60.900,00	60.900,00	62.120,00	63.360,00	64.630,00	65.920,00	67.240,0
4243021 Abwasserkosten 4249000 sonstige Bewirtschaftungskoster 4251000 Fahrzeugkosten 4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land	Erwerb Arbeitsgeräte	2.206,98	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,0
4249000 sonstige Bewirtschaftungskoster 4251000 Fahrzeugkosten 4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterner 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoster 4441000 Steuern, Versicherungen, Schar 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck 3481000 Erstattungen vom Land		3.073,31	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,0
4251000 Fahrzeugkosten  4261010 Dienst- und Schutzkleidung  4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch  4271080 Aufwand Veranstaltungen  4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti  4273010 Leistungsvergütung an Unterne  4429700 Mitgliedsbeiträge  4431000 Geschäftsaufwendungen  4431830 Gutachter- und Beratungskoste  4441000 Steuern, Versicherungen, Scha  4881103 Baubetriebshof  4811200 EDV-Umlage  4811300 Gebäudemanagement  - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck  3481000 Erstattungen vom Land		45,10	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0
4261010 Dienst- und Schutzkleidung 4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck 3481000 Erstattungen vom Land	naftungskosten	7,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
4261020 Ausbildung, Fortbildung, Umsch 4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck 3481000 Erstattungen vom Land		1.650,67	1.800,00	1.800,00	1.840,00	1.870,00	1.910,00	1.950,00	1.990,0
4271080 Aufwand Veranstaltungen 4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land	zkleidung	580,33	600,00	600,00	610,00	620,00	640,00	650,00	660,0
4272000 Aufwendungen EDV und Sonsti 4273010 Leistungsvergütung an Unterne 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land	ldung, Umschulung	187,34	200,00	200,00	200,00	210,00	210,00	220,00	220,
4273010 Leistungsvergütung an Unternet 4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Schat 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Wischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land	ltungen	1.597,04	1.800,00	1.800,00	1.840,00	1.870,00	1.910,00	1.950,00	1.990,
4429700 Mitgliedsbeiträge 4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Wischensumme Betriebskosten  Setriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwed 3481000 Erstattungen vom Land	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachaufwand		500,00	500,00	510,00	520,00	530,00	540,00	550,
4431000 Geschäftsaufwendungen 4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zweck 3481000 Erstattungen vom Land	g an Unternehmen	20.470,86	22.700,00	22.700,00	23.150,00	23.620,00	24.090,00	24.570,00	25.060,
4431830 Gutachter- und Beratungskoste 4441000 Steuern, Versicherungen, Scha 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land		176,12	200,00	200,00	200,00	210,00	210,00	220,00	220,
4441000 Steuern, Versicherungen, Schal 4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwed 3481000 Erstattungen vom Land	lungen	823,29	2.100,00	2.100,00	2.140,00	2.180,00	2.230,00	2.270,00	2.320,
4881103 Baubetriebshof 4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwed 3481000 Erstattungen vom Land	ratungskosten	791,30	2.100,00	2.100,00	2.140,00	2.180,00	2.230,00	2.270,00	2.320,
4811200 EDV-Umlage 4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land	rungen, Schadensfälle	1.406,65	2.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,00	2.120,00	2.160,00	2.210,
4811300 Gebäudemanagement - Kosten ext. Beratungsbüro Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen 3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land		102.593,44	135.046,80	135.050,00	137.750,00	140.510,00	143.320,00	146.180,00	149.110,
- Kosten ext. Beratungsbüro  Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land		2.065,67	2.516,40	2.520,00	2.570,00	2.620,00	2.670,00	2.730,00	2.780,
Zwischensumme Betriebskosten  Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec  3481000 Erstattungen vom Land	nent	52.272,15	72.136,80	72.140,00	73.580,00	75.050,00	76.560,00	78.090,00	79.650,
Betriebseinnahmen  3140050 Zuweisungen für laufende Zwec  3481000 Erstattungen vom Land	ngsbüro	0,00	5.000,00	5.000,00	5.100,00	0,00	0,00	0,00	0,
3140050 Zuweisungen für laufende Zwec 3481000 Erstattungen vom Land		306.098,83	382.500,00	382.510,00	389.790,00	392.000,00	399.460,00	407.020,00	413.620,
3481000 Erstattungen vom Land									
<u> </u>	aufende Zwecke	-888,48	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,
	Land	-3.264,63	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,
3461000 Sonst. Privatrechtl. Entgelte	. Entgelte	-415,65	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,
wischensumme Betriebseinnahmen	men	-4.568,76	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,

#### 2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Anl.Gr. Zuord-nu			Kalkulatio	nsjahr 2023	Kalkulatio	onsjahr 2024	Kalkulatio	nsjahr 2025	Kalkulatio	nsjahr 2026	Kalkulatio	nsjahr 2027
	ing Bezeichnung	AHK	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwer
Gebäude und	d Aufbauten											
4	Friedhofshalle Schura	90.107,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Leichenhalle	59.534,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Friedhofshalle Trossingen	203.736,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	Gerätehaus Friedhof Schura	5.107,89	510,79	2.101,28	510,79	1.590,49	510,79	1.079,70	510,79	568,91	510,79	58,12
1	Schuppen u.ä. Kleingebäude	15.145,67	0,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensur	mme Gebäude und Aufbauten		511,13	2.101,28	510,79	1.590,49	510,79	1.079,70	510,79	568,91	510,79	58,12
Friedhofsanl	lage											
1	Straßen, Wege	207.465,09	4.149,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	Aufwuchs FISt. 2481	888.188,51	16.534,44	793.653,51	16.534,44	777.119,07	16.534,44	760.584,63	16.534,44	744.050,19	16.534,44	727.515,75
1	Wasserschöpfstellen	21.790,88	871,63	1.979,91	871,63	1.108,28	871,63	236,65	236,65	0,00	0,00	0,00
1	Aufwuchs FISt. 764	15.705,90	209,41	5.235,31	209,41	5.025,90	209,41	4.816,49	209,41	4.607,08	209,41	4.397,6
1	Gedenksteine für Ungeborene	3.863,65	86,38	2.699,44	86,38	2.613,06	86,38	2.526,68	86,38	2.440,30	86,38	2.353,9
1	Reihenkurzgräberfeld	2.238,75	49,75	1.629,31	49,75	1.579,56	49,75	1.529,81	49,75	1.480,06	49,75	1.430,3
1	Treppe Friedhof Trossingen	5.303,63	66,30	4.629,61	66,30	4.563,31	66,30	4.497,01	66,30	4.430,71	66,30	4.364,4
1	Straßen und Wege Friedhofserweiterung FISt. 2481	12.654,36	120,52	12.172,28	120,52	12.051,76	120,52	11.931,24	120,52	11.810,72	120,52	11.690,2
1	Gedenktafeln	22.013,16	550,32	550,36	550,32	0,04	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
1	Gehwege (Zufahrtsweg) Friedhof	14.963,41	299,27	12.245,05	299,27	11.945,78	299,27	11.646,51	299,27	11.347,24	299,27	11.047,9
1	Containerplatz für 2 Container	24.320,03	486,40	20.874,69	486,40	20.388,29	486,40	19.901,89	486,40	19.415,49	486,40	18.929,0
1	Wildzaun Friedhof Trossingen	8.735,51	513,85	6.251,90	513,85	5.738,05	513,85	5.224,20	513,85	4.710,35	513,85	4.196,5
2	Grund und Boden	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,5
	mme Friedhofsanlage		23.937,55	955.998,87	19.788,27	936.210,60	19.237,99	916.972,61	18.602,97	898.369,64	18.366,32	880.003,3
Sondergrabs	stellen											
3	Urnenwände	283.663,60	6.303,62	163.691,26	6.303,62	157.387,64	6.303,62	151.084,02	6.303,62	144.780,40	6.303,62	138.476,78
3	Urnenwand Friedhof Schura	19.175,21	426,12	13.884,26	426,12	13.458,14	426,12	13.032,02	426,12	12.605,90	426,12	12.179,78
3	Urnenwand Friedhof Trossingen	125.980,33	2.799,57	92.897,41	2.799,57	90.097,84	2.799,57	87.298,27	2.799,57	84.498,70	2.799,57	81.699,13
5	Gemeinschaftsbaumgräber	94.193,75	1.257,06	85.352,68	1.257,06	84.095,62	1.257,06	82.838,56	1.257,06	81.581,50	1.257,06	80.324,44
5	Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber	1.952,80	26,04	1.666,38	26,04	1.640,34	26,04	1.614,30	26,04	1.588,26	26,04	1.562,2
5	Gemeinschaftsbaumgräber Schura	6.521,20	86,73	6.304,37	86,73	6.217,64	86,73	6.130,91	86,73	6.044,17	86,73	5.957,4
	Urnenwahlgemeinschaftsgrabfeld	11.616,39	259,20	8.488,72	259,20	8.229,52	259,20	7.970,32	259,20	7.711,12	259,20	7.451,9
6										9.146,97	244,47	8.902,5
	Urnenwahlgemeinschaftsgrab Stehlen	11.000,86	244,47	9.880,38	244,47	9.635,91	244,47	9.391,44	244,47	9.140,97		
6	Urnenwahlgemeinschaftsgrab Stehlen Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen	11.000,86 6.461,70	244,47 85,94	9.880,38 6.232,53	244,47 85,94	9.635,91 6.146,58	244,47 85,94	9.391,44	244,47 85,94	5.974,70	85,94	5.888,7
6			,									
6 6 5	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen	6.461,70	85,94	6.232,53	85,94	6.146,58	85,94	6.060,64	85,94	5.974,70	85,94	5.461,8
6 6 5 7	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld	6.461,70 8.516,50	85,94 189,97	6.232,53 6.221,69	85,94 189,97	6.146,58 6.031,72	85,94 189,97	6.060,64 5.841,75	85,94 189,97	5.974,70 5.651,78	85,94 189,97	5.461,8 5.514,0
6 6 5 7 7	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab	6.461,70 8.516,50 7.123,34	85,94 189,97 158,29	6.232,53 6.221,69 6.147,20	85,94 189,97 158,29	6.146,58 6.031,72 5.988,91	85,94 189,97 158,29	6.060,64 5.841,75 5.830,62	85,94 189,97 158,29	5.974,70 5.651,78 5.672,33	85,94 189,97 158,29	5.461,8 5.514,0 10.998,5
6 6 5 7 7 neu 6 neu 7	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00	85,94 189,97 158,29 278,44	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33	85,94 189,97 158,29 278,44	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89	85,94 189,97 158,29 278,44	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44	85,94 189,97 158,29 278,44	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11.277,00	85,94 189,97 158,29 278,44	5.461,8 5.514,0 10.998,5 7.285,5
6 6 5 7 7 7 neu 6 neu 7 Zwischensur	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab Urnenwahlgerneinschaftsgrab	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33 8.023,33	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89 7.838,89	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44 7.654,44	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11.277,00 7.470,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	5.461,8 5.514,0 10.998,5 7.285,5
6 6 5 7 7 7 neu 6 neu 7 Zwischensur	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab Urnenwahlgartnergrab mme Sondergrabstellen	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33 8.023,33	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89 7.838,89	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44 7.654,44	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11.277,00 7.470,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44	5.461,8° 5.514,04 10.998,56 7.285,56 <b>371.702,9</b> 4
6 6 5 7 7 7 neu 6 neu 7 Zwischensur	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab Urnenwahlgartnergrab mme Sondergrabstellen d Geschäftsausstattung	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00 8.300,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33 8.023,33 420.902,54	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89 7.838,89 408.602,64	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44 7.654,44 396.302,74	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11.277,00 7.470,00 384.002,84	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90	5.461,8 5.514,0 10.998,5 7.285,5 371.702,9
6   6   6   5   7   7   7   7   10   10   7   2   2   2   2   2   2   2   2   2	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab Urnenwahlpartnergrab mme Sondergrabstellen d Geschäftsausstattung 2 Sargwägen	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00 8.300,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33 8.023,33 420,902,54	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89 7.838,89 408.602,64	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44 7.654,44 396.302,74	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11,277,00 7.470,00 384.002,84	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90	5.461,8 5.514,0 10.998,5 7.285,5 371.702,9 4.000,0 12.000,0
6   6   6   7   7   7   7   7   7   7	Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen Urnenwahlpartnergrabfeld Stehle für Urnenwahlpartnergrab Urnenwahlgemeinschaftsgrab Urnenwahlpartnergrab mme Sondergrabstellen d Geschäftsausstattung 2 Sargwägen Bronzetafeln für neue Baumgräber	6.461,70 8.516,50 7.123,34 12.530,00 8.300,00 8.000,00 20.000,00	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90 666,67 1,333,33	6.232,53 6.221,69 6.147,20 12.112,33 8.023,33 420.902,54 6.666,67 17.333,33	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90 666,67 1,333,33	6.146,58 6.031,72 5.988,91 11.833,89 7.838,89 408.602,64	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90 666,67 1,333,33	6.060,64 5.841,75 5.830,62 11.555,44 7.654,44 396.302,74 5.333,33 14.666,67	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12,299,90 666,67 1,333,33	5.974,70 5.651,78 5.672,33 11.277,00 7.470,00 <b>384.002,84</b> 4.666,67 13.333,33	85,94 189,97 158,29 278,44 184,44 12.299,90 666,67 1.333,33	5.888,74 5.461,8 5.514,0 10.998,54 7.285,54 371.702,94 4.000,04 12.000,04 600,04

#### 2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

nl.Gr. Zuord-nur	ng Bezeichnung AHK	Kalkulationsjahr 2023	Kalkulationsjahr 2024	Kalkulationsjahr 2025	Kalkulationsjahr 2026	Kalkulationsjahr 2027
Zuoru-nur	ng Dezeloniung Ank	Abschreibungen Restbuchwert	Abschreibungen Restbuchwert	Abschreibungen Restbuchwert	Abschreibungen Restbuchwert	Abschreibungen Restbuchwer
Ermittlung der	r kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung					
Zuordnung	Bezeichnung					
1	Friedhofsunterhaltung					
	Abschreibungen	24.548,68	20.399,06	19.848,78	19.213,76	18.977,
	Restbuchwert	: 865.022,65	844.623,59	824.774,81	805.561,05	786.583,
	kalkulatorischer Zinssatz	: 6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	51.901,36	50.677,42	49.486,49	48.333,66	47.195,
2	Grundstücke					
	Abschreibungen	: 0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
	Restbuchwert	94.077,50	94.077,50	94.077,50	94.077,50	94.077,
	kalkulatorischer Zinssatz	: 6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	5.644,65	5.644,65	5.644,65	5.644,65	5.644,6
3	Urnenwände					
	Abschreibungen	9.529,31	9.529,31	9.529,31	9.529,31	9.529,
	Restbuchwert	270.472,93	260.943,62	251.414,31	241.885,00	232.355,
	kalkulatorischer Zinssatz	: 6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	16.228,38	15.656,62	15.084,86	14.513,10	13.941,
4	Friedhofsgebäude					
	Abschreibungen	: 0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
	Restbuchwert	: 0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
	kalkulatorischer Zinssatz	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
5	Baumgrabfelder					
	Abschreibungen	2.789,11	2.789,11	2.789,11	2.789,11	2.789,
	Restbuchwer	116.889,29	114.100,18	111.311,08	108.521,97	105.732,
	kalkulatorischer Zinssatz	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	7.013,36	6.846,01	6.678,66	6.511,32	6.343,9
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld					
	Abschreibungen	: 782,11	782,11	782,11	782,11	782,
	Restbuchwer	30.481,43	29.699,32	28.917,20	28.135,09	27.352,9
	kalkulatorischer Zinssatz		6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	1.828,89	1.781,96	1.735,03	1.688,11	1.641,
7	Urnenpartnergrabfeld					
	Abschreibungen	532,70	532,70	532,70	532,70	532,
	Restbuchwert		19.859,52	19.326,81	18.794,11	18.261,
	kalkulatorischer Zinssatz		6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	1.223,53	1.191,57	1.159,61	1.127,65	1.095,
8	Bestattungen					
	Abschreibungen	666,67	666,67	666,67	666,67	666,
	Restbuchwer		6.000,00	5.333,33	4.666,67	4.000,
	kalkulatorischer Zinssatz	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00
	kalkulatorische Verzinsung	: 400,00	360,00	320,00	280,00	240

kalk. Zinssatz: 6,0 %

#### 2.3.1 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2023

Hadolle	Itsjahr 2023															
	Kostenarten								Hauptkostensteller	1					Hilfskostenstellen	Fremdkostenstell
achkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Frie Flächenbezu		nterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Laufend	e Kosten															
Betriebs																
		00.100	10.50	. =	10.5.1	00.000 04.540									0001 00 170	001 1000
	Personalaufwendungen	68.100			12,5 % 8.513	36,0 % 24.516									33% 22.473	6% 4.086
	Interhaltung Friedhofsanlagen	62.120			42,0 % 26.090							5,50 % 3.417	##### 6.523			
	Interhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400			42,0 % 1.008							5,50 % 132	##### 252			
	Vasserkosten	3.400		1.700	50,0 % 1.700											
	Abwasserkosten	100					100 % 100									
	sonstige Bewirtschaftungskosten	0														
51000	ahrzeugkosten	1.840			50,0 % 920											
61010	Dienst- und Schutzkleidung	610	50,0 %	305	50,0 % 305											
61020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	200													100% 200	
71080	Aufwand Veranstaltungen	1.840														100% 1.840
72000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	510													100% 510	
73010	eistungsvergütung an Unternehmen	23.150				100 % 23.150										
29700	Mitgliedsbeiträge	200													100% 200	
	Geschäftsaufwendungen	2.140													100% 2.140	
	Gutachter- und Beratungskosten	2.140													100% 2.140	
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.040													100% 2.040	
	Baubetriebshof	137.750		5.526	33,1 % 45.526	1,80 % 2.480						4,50 % 6.199	##### 13.775	15,0 % 20.663		2,6% 3.582
	EDV-Umlage	2.570													100% 2.570	
	Gebäudemanagement	73.580					100 % 73.580									
	Kosten ext. Beratungsbüro	5.100					100 /6 /0.500								100% 5.100	
	nsumme Betriebskosten	389.790		2	84.062	50.146	73.680	0	0	0	0	9.747	20.550	20.663	37.373	9.508
		309.790	04.00	_	04.002	30.140	73.000	•	, o	· ·	•	3.747	20.330	20.003	31.373	9.500
	einnahmen															
40050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900														100% -900
31000	Erstattungen vom Land	-3.200														100% -3.200
61000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600														100% -600
Zwische	nsumme Betriebseinnahmen	-4.700		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
Summe	Laufende Kosten	385.090	84	4.062	84.00	50.146	73.68		0 (	0	0	9.747	7 20.550	20.663	37.373	4.
Kalkula	orische Kosten															
	prische Abschreibung															
	-riedhofsunterhaltung	24.549	50,0 % 12	274	50,0 % 12.274											
	Grundstücke	24.549	55,0 76		00,0 /0 12.2/4											
	Jrnenwände	9.529						100 % 9.529								
		9.529						100 /0 3.329								
	riedhofsgebäude										4000/ 0.702					
	Baumgrabfelder	2.789								400.0/ 700	100% 2.789					
	Jrnengemeinschaftsgrabfeld	782							100.01	100 % 782						
	Jrnenpartnergrabfeld	533				400.04			100 % 533							
	Bestattungen	667				100 % 667										
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0														
7wische	nsumme kalk. Abschreibung	38.849	15	2.274	12.2	74 667	7	9.52	9 533	782	2,789		) 0	0	0	

	sjahr 2023 Kostenarten							Manually and and a 11 and						Hilfeliantemate"	Francisco de la constante de l
	Kostenarten							Hauptkostenstellen						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstel
achkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Friedhofsu Flächenbezug	nterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Kalkulatori	sche Verzinsung														
1 Fri	iedhofsunterhaltung	51.901	50.0 % 25.951	50.0 % 25.951											
	undstücke	5.645	100 % 5.645												
3 Urr	nenwände	16.228					100 % 16.228								
4 Fri	iedhofsgebäude	0													
5 Ba	umgrabfelder	7.013								100% 7.013					
	nengemeinschaftsgrabfeld	1.829							100 % 1.829						
	nenpartnergrabfeld	1.224						100 % 1.224							
	stattungen	400			100 % 400										
9 Nic	cht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0													
Zwischens	umme kalkulatorische Verzinsung	84.240	31.595	25.951	400	0	16.228	1.224	1.829	7.013	0	0	0	0	
Summe K	alkulatorische Kosten	123.089	43.870	38.225	1.067	0	25.758	1.756	2.611	9.802	0	0	0	0	
Gemeinko	ostenverrechnung														
Gemeinkos	stenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeink	osten													
Summe der E	Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kos	503.371	127.932	122.287	51.212	73.680	25.758	1.756	2.611	9.802	9.747	20.550	20.663	37.373,00	
	ativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,45 %	26,24 %	10,99 %	15,81 %	5,53 %	0,38 %	0,56 %	2%	2,09 %	4,41 %	4,43 %	1	
rela	fskostenstelle Gemeinkosten	37.373	10.260	9.807	4.107	5.909	2.066	141	209	786	782	1.648	1.657		
														]	
Umlage Hill	emeinkosten	37.373	10.260	9.807	4.107	5.909	2.066	141	209	786	782	1.648	1.657		
Umlage Hil	iemeinkosten	37.373	10.260		4.107	5.909	2.066	141	209	786	782		1.657	ı	
Umlage Hill	iemeinkosten nfähiger Gesamtaufwand	37.373 503.371		9.807								22.198			
Umlage Hili Summe G			138.192	132.095	$\bigcirc$	79.589	$\Box$	$\bigcirc$	₽	10.589	$\bigcirc$	22.198	$\bigcirc$		
Umlage Hili Summe G			$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	Ū.	$\Box$	$\bigcirc$	₽	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		

#### 2.3.2 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2024

	Kostenarten								Hauptkostensteller						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
0		Gesamt-		Friedhofsu	interhaltung	D	Esta di actaballa		·	Umangamainechaftewahl		I to more to the	T-10-1-11-1	D#		Nicht
Sachkonto	Bezeichnung	kosten	Fläche	nbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	ansatzfähig
Laufende	Koston															
Betriebsk	osten															
4012-4032 P	ersonalaufwendungen	69.200	12,5 %	8.650	12,5 % 8.650	36,0 % 24.912									33% 22.836	6% 4.152
4212090 U	nterhaltung Friedhofsanlagen	63.360	42,0 %	26.611	42,0 % <b>26.611</b>							5,50 % 3.485	##### 6.653			
4221-4220 U	nterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 % 1.008							5,50 % 132	##### 252			
4242020 V	/asserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 % 1.700											
4243021 A	bwasserkosten	100					100 % 100									
4249000 s	onstige Bewirtschaftungskosten	0														
4251000 F	ahrzeugkosten	1.870	50,0 %	935	50,0 % 935											
4261010 D	ienst- und Schutzkleidung	620	50,0 %	310	50,0 % 310											
4261020 A	usbildung, Fortbildung, Umschulung	210													100% 210	
4271080 A	ufwand Veranstaltungen	1.870														100% 1.870
4272000 A	ufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	520													100% 520	
4273010 L	eistungsvergütung an Unternehmen	23.620				100 % 23.620										
4429700 N	litgliedsbeiträge	210													100% 210	
4431000 G	eschäftsaufwendungen	2.180													100% 2.180	
4431830 G	utachter- und Beratungskosten	2.180													100% 2.180	
	teuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.080													100% 2.080	
4881103 B	aubetriebshof	140.510	33,1 %	46.439	33,1 % 46.439	1,80 % 2.529						4,50 % 6.323	##### 14.051	15,0 % 21.077		2,6% 3.653
4811200 E	DV-Umlage	2.620													100% 2.620	
4811300 G	ebäudemanagement	75.050					100 % 75.050									
Zwischen	summe Betriebskosten	392.000		85.653	85.65	3 51.061	75.150	(	0	0	0	9.940	20.956	21.077	32.836	9.67
Betriebse	innahmen															
3140050 7	uweisungen für laufende Zwecke	-900														100% -900
	rstattungen vom Land	-3.200														100% -3.200
	onst. Privatrechtl. Entgelte	-600														100% -600
	summe Betriebseinnahmen	-4.700		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
Summe	Laufende Kosten	387.300		85.653	85.65	3 51.061	75.150		0	0	0	9.940	20.956	21.077	32.836	4.97
Kalkulat	prische Kosten															
Kalkulato	rische Abschreibung															
		20.200	50,0 %	10.000	50,0 % 10.200											
	riedhofsunterhaltung irundstücke	20.399	50,0 %	10.200	30,0 % 10.200											
		9.529						100 g/ 0 F20								
	rnenwände riodhofogohäudo	9.529						100 % 9.529								
	riedhofsgebäude										1000/ 0.700					
	aumgrabfelder	2.789								400.0/ 700	100% 2.789					
	rnengemeinschaftsgrabfeld	782							400.0/ 500	100 % 782						
	rnenpartnergrabfeld	533				100.01			100 % 533							
8 B	estattungen	667				100 % 667										
	icht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansa	0														

Hausha	altsjahr 2024														
	Kostenarten							Hauptkostensteller						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstel
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Friedhofsu Flächenbezug	nterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Kalkulato	orische Verzinsung														
1 [	Friedhofsunterhaltung	50.677	50.0 % 25.339	50.0 % 25.339											
	Grundstücke	5.645	100 % 5.645												
3 l	Urnenwände	15.657					100 % 15.657								
4 F	Friedhofsgebäude	0													
5 E	Baumgrabfelder	6.846								100% 6.846					
6 l	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.782							100 % 1.782						
7 l	Urnenpartnergrabfeld	1.192						100 % 1.192							
8 E	Bestattungen	360			100 % 360										
9 1	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansa	0													
Zwischei	nsumme kalkulatorische Verzinsung	82.158	30.983	25.339	360	0	15.657	1.192	1.782	6.846	0	0	0	0	
Summo	Kalkulatorische Kosten	116.857	41.183	35.538	1.027	0	25.186	1.724	2.564	9.635	0	0	0	0	
Gemeink	kostenverrechnung kostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeink														]
	er Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kos	499.182	126.836	121.191	52.088	75.150	25.186	1.724	2.564	9.635	9.940	20.956	21.077	32.836,00	
	relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,20 %	25,99 %	11,17 %	16,11 %	5,40 %	0,37 %	0,55 %	2%	2,13 %	4,49 %	4,52 %		
Umlage I	Hilfskostenstelle Gemeinkosten	32.836	8.931	8.533	3.668	5.291	1.773	121	181	678	700	1.476	1.484	_	
Summe	Gemeinkosten	32.836	8.931	8.533	3.668	5.291	1.773	121	181	678	700	1.476	1.484		
			$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
Gebühi	renfähiger Gesamtaufwand	499.182	135.766	129.724	55.755	80.441	26.959	1.846	2.745	10.314	10.640	22.431	22.561		
				7	<b>₹</b>	$\bigcirc$	<b>₽</b>	<b>₽</b>	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	-	
			~	~	*	*									

#### 2.3.3 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2025

	Kostenarten								Hauptkostensteller						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
	Rostonarton	Gesamt-		Friedhofsu	unterhaltung				riadpinostoriotorio							Nicht
Sachkonto	Bezeichnung	kosten	Fläche	nbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	ansatzfähig
Laufend	e Kosten															
Betriebsl	costen															
4012-4032 F	Personalaufwendungen	70.300	12,5 %	8.788	12,5 % 8.788	36,0 % 25.308									33% 23.199	6% 4.218
4212090 l	Interhaltung Friedhofsanlagen	64.630	42,0 %	27.145	42,0 % 27.145							5,50 % 3.555	##### 6.786			
4221-4220 l	Interhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 % 1.008							5,50 % 132	##### 252			
4242020 \	Vasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 % 1.700											
4243021	Abwasserkosten	100					100 % 100									
4249000 \$	sonstige Bewirtschaftungskosten	0														
4251000 F	ahrzeugkosten	1.910	50,0 %	955	50,0 % 955											
4261010 E	Dienst- und Schutzkleidung	640	50,0 %	320	50,0 % 320											
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	210													100% 210	
	Aufwand Veranstaltungen	1.910														100% 1.910
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	530													100% 530	
	eistungsvergütung an Unternehmen	24.090				100 % 24.090										
	Mitgliedsbeiträge	210													100% 210	
	Geschäftsaufwendungen	2.230													100% 2.230	
	Gutachter- und Beratungskosten	2.230													100% 2.230	
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.120													100% 2.120	
	Baubetriebshof	143.320	33.1 %	47.367	33,1 % 47.367	1,80 % 2.580						4,50 % 6.449	##### 14.332	15,0 % 21.498		2,6% 3.726
	EDV-Umlage	2.670													100% 2.670	7
	Gebäudemanagement	76.560					100 % 76.560									
	nsumme Betriebskosten	399.460		87.282	87.28	2 51.978		(	) (	0	0	10.136	21.370	21.498	33.399	9.8
Betriebs	einnahmen															
	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900														100% -900
	Erstattungen vom Land	-3.200														100% -3.200
	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600														100% -600
	nsumme Betriebseinnahmen	-4.700		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
ZWISCHE	isumme ben iebsemmannen	-4.700		U	0	U	U	<u> </u>		U	U	U	U		U	-4.700
Summe	Laufende Kosten	394.760		87.282	87.28	2 51.978	76.660	•	0	0	0	10.136	21.370	21.498	33.399	5.1
Kalkulat	orische Kosten															
Kalkulata	orische Abschreibung															
		40.010	F0.00/	0.001	50.00/ 0.001											
	riedhofsunterhaltung	19.849	50,0 %	9.924	50,0 % 9.924											
	Grundstücke							400.0/ 0.500								
	Jrnenwände	9.529						100 % 9.529								
	riedhofsgebäude	0 700									4000/ 0.700					
	Baumgrabfelder	2.789								1000	100% 2.789					
	Jrnengemeinschaftsgrabfeld	782							100.01 80.7	100 % 782						
	Jrnenpartnergrabfeld	533							100 % 533							
	Bestattungen	667				100 % 667										
9 1	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0														
Zwischer	summe kalk. Abschreibung	34,149		9.924	9.92	4 667	0	9.529	533	782	2.789	0	0	0	0	

Haushal	tsjahr 2025														
	Kostenarten							Hauptkostensteller						Hilfskostenstellen	Fremdkostenste
achkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Friedhofsu Flächenbezug	nterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Kalkulator	rische Verzinsung														
1 Fr	riedhofsunterhaltung	49.486	50,0 % 24.743	50,0 % 24.743											
2 G	irundstücke	5.645	100 % 5.645												
3 U	Irnenwände	15.085					100 % 15.085								
4 Fr	riedhofsgebäude	0													
5 B	aumgrabfelder	6.679								100% 6.679					
6 U	Irnengemeinschaftsgrabfeld	1.735							100 % 1.735						
7 U	Irnenpartnergrabfeld	1.160						100 % 1.160							
8 B	estattungen	320			100 % 320										
9 Ni	licht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansa	0													
Zwischens	summe kalkulatorische Verzinsung	80.109	30.388	24.743	320	0	15.085	1.160	1.735	6.679	0	0	0	0	
Summa k	Kalkulatorische Kosten	114.258	40.312	34.668	987	0	24.614	1.692	2.517	9.468	0	0	0	0	
									-						
Gemeink	ostenverrechnung														
Gemeinko	ostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeink	osten													
Summe der	Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kos	503.864	127.595	121.950	52.964	76.660	24.614	1.692	2.517	9.468	10.136	21.370	21.498	33.399,00	
re	elativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,12 %	25,92 %	11,26 %	16,29 %	5,23 %	0,36 %	0,54 %	2%	2,15 %	4,54 %	4,57 %	1	
Umlage H	lilfskostenstelle Gemeinkosten	33.399	9.058	8.657	3.760	5.442	1.747	120	179	672	720	1.517	1.526		
Summe (	Gemeinkosten	33.399	9.058	8.657	3.760	5.442	1.747	120	179	672	720	1.517	1.526		
			<b>₽</b>	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\Box$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
Gebühre	enfähiger Gesamtaufwand	503.864	136.653	130.607	56.724	82.102	26.362	1.812	2.696	10.140	10.856	22.887	23.024		
			$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
	äger		Flächenbezug						Urnengemeinschaftsw ahlgrab					1	

#### 2.3.4 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2026

	Kostenarten								Hauptkostensteller	1					Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Flächer		unterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
			1 lacilei	inbezug	Grabstelleribezug											
Laufenc	le Kosten															
Betriebs	kosten															
1012-4032	Personalaufwendungen	71.400	12,5 %	8.925	12,5 % 8.925	36,0 % 25.704									33% 23.562	6% 4.284
	Unterhaltung Friedhofsanlagen	65.920	42,0 %									5,50 % 3.626	##### 6.922			
	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 % 1.008							5,50 % 132	##### 252			
	Wasserkosten	3.400	50,0 %		50,0 % 1.700											
	Abwasserkosten	100					100 % 100									
	sonstige Bewirtschaftungskosten	0														
	Fahrzeugkosten	1.950	50,0 %	975	50,0 % 975											
	Dienst- und Schutzkleidung	650	50,0 %													
	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	220													100% 220	
	Aufwand Veranstaltungen	1.950														100% 1.950
	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	540													100% 540	10070
	Leistungsvergütung an Unternehmen	24.570				100 % 24.570										
	Mitgliedsbeiträge	220													100% 220	
	Geschäftsaufwendungen	2.270													100% 2.270	
	Gutachter- und Beratungskosten	2.270													100% 2.270	
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.160													100% 2.160	
	Baubetriebshof	146.180	33,1 %	48 312	33,1 % 48.312	1,80 % 2.631						4,50 % 6.578	##### 14.618	15,0 % 21.927	10070 2.100	2,6% 3.801
	EDV-Umlage	2.730	00,1 70	40.012	00,1 /0 40.012	1,00 /0 2.001						+,50 /0 <b>0.570</b>	###### 14.010	10,0 /0 E1.3E1	100% 2.730	2,070 0.001
	Gebäudemanagement	78.090					100 % 78.090								10070 2.700	
	nsumme Betriebskosten	407.020		88.932	88.93	2 52.905			0	0	0	10.336	21.792	21.927	33.972	10.0
		407.020		00.332	00.30	22.303	70.130		, ,	•		10.000	21.732	21.321	30.372	10.0
	einnahmen	000														4000/ 000
	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900														100% -900
	Erstattungen vom Land	-3.200														100% -3.200
	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600														100% -600
Zwische	nsumme Betriebseinnahmen	-4.700		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
Summe	Laufende Kosten	402.320		88.932	88.93	2 52.905	78.190		0	0	0	10.336	21.792	21.927	33.972	5.3
Kalkula	torische Kosten															
Kalkulate	prische Abschreibung															
1 1	Friedhofsunterhaltung	19.214	50,0 %	9.607	50,0 % 9.607											
	Grundstücke	0														
	Urnenwände	9.529						100 % 9.529								
	Friedhofsgebäude	0														
	Baumgrabfelder	2.789									100% 2.789					
	Urnengemeinschaftsgrabfeld	782								100 % 782						
	Urnenpartnergrabfeld	533							100 % 533							
	Bestattungen	667				100 % 667										
	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0														
					9.60	7 667	0	9.52	533	782	2.789	0	0	0	0	

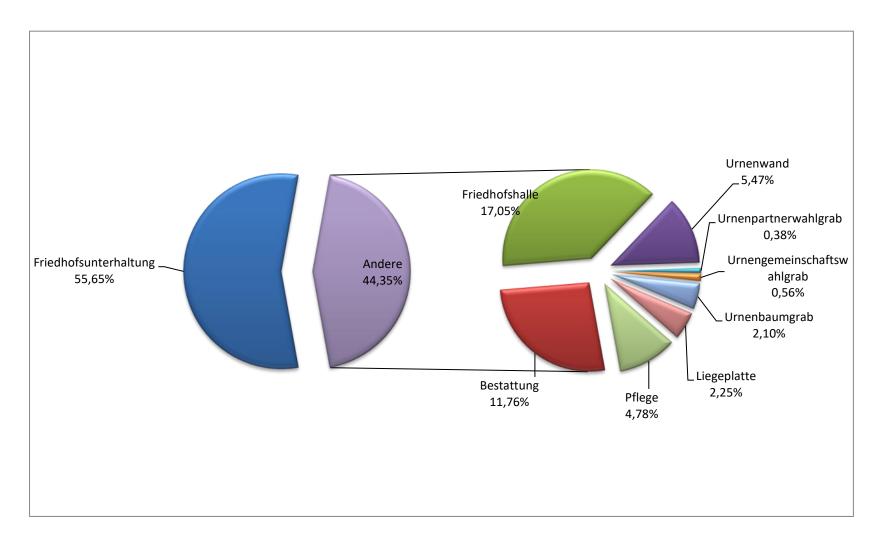
Hausha	altsjahr 2026														
	Kostenarten							Hauptkostenstellen						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
achkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Friedhofsu Flächenbezug	unterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Kalkulate	orische Verzinsung														
1 1	Friedhofsunterhaltung	48,334	50.0 % 24.167	50,0 % 24.167											
	Grundstücke	5.645	100 % 5.645												
3	Urnenwände	14.513					100 % 14.513								
4 1	Friedhofsgebäude	0													
5 I	Baumgrabfelder	6.511								100% 6.511					
6 1	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.688							100 % 1.688						
7 1	Urnenpartnergrabfeld	1.128						100 % 1.128							
8 I	Bestattungen	280			100 % 280										
9 1	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansa	0													
Zwische	nsumme kalkulatorische Verzinsung	78.098	29.811	24.167	280	0	14.513	1.128	1.688	6.511	0	0	0	0	
Summe	Kalkulatorische Kosten	111.612	39.418	33.774	947	0	24.042	1.660	2.470	9.300	0	0	0	0	
Gemeink	kostenverrechnung kostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeink														
	er Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kos	508.597	128.350	122.706	53.852	78.190	24.042	1.660	2.470	9.300	10.336	21.792	21.927	33.972,00	
	relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,04 %	25,85 %	11,35 %	16,47 %	5,07 %	0,35 %	0,52 %	2%	2,18 %	4,59 %	4,62 %		
Umlage	Hilfskostenstelle Gemeinkosten	33.972	9.187	8.783	3.855	5.597	1.721	119	177	666	740	1.560	1.569	<b>—</b>	
Summe	Gemeinkosten	33.972	9.187	8.783	3.855	5.597	1.721	119	177	666	740	1.560	1.569		
			$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
Gebüh	renfähiger Gesamtaufwand	508.597	137.537	131.488	57.706	83.787	25.763	1.779	2.647	9.966	11.075	23.351	23.496		
			$\bigcirc$	$\bigcirc$	<b>₽</b>	<b>₽</b>	$\bigcirc$	<b>Q</b>	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	<b>₽</b>	$\bigcirc$	-	
	träger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand		Urnengemeinschaftsw	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	1	

#### 2.3.5 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2027

	Kostenarten								Hauptkostensteller						Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
	Rostellartell			Friedhofsu	unterhaltung				Пацикозтепотепе						Tilliakoatellatelleli	
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Fläche		Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Laufend	le Kosten															
Betriebs	kosten															
4012-4032 F	Personalaufwendungen	71.400	12,5 %	8.925	12,5 % 8.925	36,0 % 25.704									33% 23.562	6% 4.284
4212090 l	Unterhaltung Friedhofsanlagen	67.240	42,0 %	28.241	42,0 % 28.241							5,50 % 3.698	##### 7.060			
4221-4220 l	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 % 1.008							5,50 % 132	##### 252			
4242020 \	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 % 1.700											
4243021	Abwasserkosten	100					100 % 100									
	sonstige Bewirtschaftungskosten	0														
	ahrzeugkosten	1.990	50,0 %	995	50,0 % 995											
	Dienst- und Schutzkleidung	660		330	50,0 % 330											
	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	220													100% 220	
	Aufwand Veranstaltungen	1.990														100% 1.990
	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	550													100% 550	
	eistungsvergütung an Unternehmen	25.060				100 % 25.060										
	Mitgliedsbeiträge	220													100% 220	
	Geschäftsaufwendungen	2.320													100% 2.320	
	Gutachter- und Beratungskosten	2.320													100% 2.320	
	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.210													100% 2.210	
	Baubetriebshof	149.110	33,1 %	49 281	33,1 % 49.281	1,80 % 2.684						4,50 % 6.710	##### 14.911	15,0 % 22.367	10070 ===10	2,6% 3.877
	EDV-Umlage	2.780	00,1 70	10.201	00,1 70 10.201	1,00 /0 2.001						1,00 70 0.710		10,0 70 EE.007	100% 2.780	2,070 0.077
	Gebäudemanagement	79.650					100 % 79.650									
	nsumme Betriebskosten	413.620		90.480	90.48	30 53.44			) (	0	0	10.540	22.223	22.367	34.182	10.1
Ratriahe	einnahmen		1													
	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900														100% -900
	Erstattungen vom Land	-3.200														100% -3.200
		-600														100% -3.200
	Sonst. Privatrechtl. Entgelte			_												
ZWISCHEI	nsumme Betriebseinnahmen	-4.700		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
Summe	Laufende Kosten	408.920		90.480	90.48	53.44	8 79.750	(	) (	0	0	10.540	22.223	22.367	34.182	5.4
Kalkulat	torische Kosten															
K-IIlat.	nicele Aberbaile															
	orische Abschreibung	10.055	50.004	0.40-	E0.04/ 0.45-											
	Friedhofsunterhaltung	18.977	50,0 %	9.489	50,0 % 9.489											
	Grundstücke	0						100.01 0.55								
	Jrnenwände	9.529						100 % 9.529								
	Friedhofsgebäude	0														
	Baumgrabfelder	2.789									100% 2.789					
	Jrnengemeinschaftsgrabfeld	782								100 % 782						
	Jrnenpartnergrabfeld	533							100 % 533							
	Bestattungen	667				100 % 667										
1 9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0														
Zwischer	nsumme kalk. Abschreibung	33.277		9.489	9.48	39 66	7 0	9.529	533	782	2,789		0	0	0	

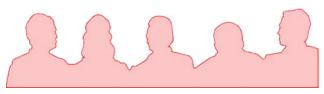
Hausha	altsjahr 2027														
	Kostenarten							Hauptkostensteller	1					Hilfskostenstellen	Fremdkostenstelle
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Friedhofsu Flächenbezug	Interhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahl grab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Kalkulate	torische Verzinsung														
1 1	Friedhofsunterhaltung	47.195	50.0 % 23.598	50.0 % 23.598											
	Grundstücke	5.645	100 % 5.645												
3 1	Urnenwände	13.941					100 % 13.941								
4 1	Friedhofsgebäude	0													
5 I	Baumgrabfelder	6.344								100% 6.344					
6 1	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.641							100 % 1.641						
7 1	Urnenpartnergrabfeld	1.096						100 % 1.096							
8 1	Bestattungen	240			100 % 240										
9 1	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansa	0													
Zwische	ensumme kalkulatorische Verzinsung	76.102	29.242	23.598	240	0	13.941	1.096	1.641	6.344	0	0	0	0	
Summe	e Kalkulatorische Kosten	109.379	38.731	33.086	907	0	23.471	1.628	2.423	9.133	0	0	0	0	
	nkostenverrechnung kostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeink	osten													1
	der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kos	512.848	129.210	123.566	54.355	79.750	23.471	1.628	2.423	9.133	10.540	22.223	22.367	34.182,00	-
	relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)	312.040	26,99 %	25,81 %	11,36 %	16,66 %	4.90 %	0.34 %	0,51 %	2%	2,20 %	4,64 %	4,67 %	34.102,00	
	Hilfskostenstelle Gemeinkosten	34.182	9.227	8.824	3.882	5.695	1.676	116	173	652	753	1.587	1.597	-	
Summe	e Gemeinkosten	34.182	9.227	8.824	3.882	5.695	1.676	116	173	652	753	1.587	1.597	ĺ	
			$\bigcirc$	<b>₽</b>	$\bigcirc$	<b>₽</b>	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
Gebüh	renfähiger Gesamtaufwand	512.848	138.437	132.390	58.236	85.445	25.147	1.745	2.596	9.785	11.293	23.810	23.964		
			$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\Box$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$	$\bigcirc$		
	träger								Urnengemeinschaftsw ahlgrab					1	

# Abb. 2 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle



# Anlage 3

Gebührenermittlung



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

## 3.1.1 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

#### Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenbestandteils

Flächenbe	ezogener Bestandteil							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	de Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs-	Flächenbezogene
Jaili	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemenikosten	Aufwand	grundlage Fläche	Kosten
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	84.062,28 €	0,00€	12.274,34 €	31.595,33 €	10.260,13 €	138.192,07 €	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	6,78 €/[m²]
2024	85.652,76 €	0,00€	10.199,53€	30.983,36 €	8.930,66 €	135.766,30 €	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	6,66 €/[m²]
2025	87.282,36 €	0,00€	9.924,39 €	30.387,90 €	9.058,14 €	136.652,78 €	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	6,71 €/[m²]
2026	88.931,89€	0,00€	9.606,88 €	29.811,48 €	9.186,85€	137.537,10 €	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	6,75 €/[m²]
2027	90.479,66 €	0,00€	9.488,56 €	29.242,17 €	9.227,04 €	138.437,42 €	20.379,80 [m <sup>2</sup> ]	6,79 €/[m²]
Summe						686.585,68 €	101.899,00 [m²]	6,74 €/[m²]

#### Ermittlung des grabstellenbezogenen Gebührenbestandteils

Grabstelle	nbezogener Bestand	eil						
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	le Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs-	Grabstellenbezogene
Jain	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemenikosten	Aufwand	grundlage Grabstelle	Kosten
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	84.062,28 €	0,00€	12.274,34 €	25.950,68 €	9.807,43 €	132.094,72 €	3.525 St.	37,47 €/St.
2024	85.652,76 €	0,00€	10.199,53€	25.338,71 €	8.533,21 €	129.724,20 €	3.525 St.	36,80 €/St.
2025	87.282,36 €	0,00€	9.924,39€	24.743,25 €	8.657,42 €	130.607,41 €	3.525 St.	37,05 €/St.
2026	88.931,89€	0,00€	9.606,88 €	24.166,83 €	8.782,83 €	131.488,43 €	3.525 St.	37,30 €/St.
2027	90.479,66 €	0,00€	9.488,56 €	23.597,52 €	8.823,95 €	132.389,68 €	3.525 St.	37,56 €/St.
Summe						656.304,44 €	17.625 St.	37,24 €/St.

#### 3.1.2 Ermittlung der sonstigen Teilgebühren

#### 3.1.2.1 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Pflege

Pflegebest	andteil							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	de Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs-	Flächenbezogene
Jun	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemenikosten	Aufwand	grundlage Fläche	Kosten
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	20.662,50 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.657,13 €	22.319,63 €	1.712,44 m <sup>2</sup>	13,03 €/m²
2024	21.076,50 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.484,02 €	22.560,52 €	1.712,44 m²	13,17 €/m²
2025	21.498,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.526,18 €	23.024,18 €	1.712,44 m²	13,45 €/m²
2026	21.927,00 €	0,00 €	0,00€	0,00€	1.569,46 €	23.496,46 €	1.712,44 m²	13,72 €/m²
2027	22.366,50 €	0,00 €	0,00€	0,00€	1.597,21 €	23.963,71 €	1.712,44 m²	13,99 €/m²
Summe						115.364,50 €	8.562,19 m²	13,47 €/m²

Bezeichnung	Gebühr	Gewichtung	Gebühr pro m²
	1	II	III
	S.0	siehe Tab 1.5	I*II
Pflegegebühr bei Rasenpflege	13,47 €/m²	1,00	13,47 €/m²
Pflegegebühr bei Bepflanzung	13,47 €/m²	1,50	20,21 €/m²

#### 3.1.2.2 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Urnenwand

Gebührent	oestandteil Zusatzko	sten						
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	le Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage Anzahl	Kosten/Kammer
<b>-</b>	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		Aufwand	Kammern	
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	0,00€	0,00 €	9.529,31 €	16.228,38 €	2.065,76 €	27.823,45 €	484 St.	57,49 €/St.
2024	0,00€	0,00€	9.529,31 €	15.656,62 €	1.773,37 €	26.959,30 €	484 St.	55,70 €/St.
2025	0,00€	0,00€	9.529,31 €	15.084,86 €	1.747,40 €	26.361,57 €	484 St.	54,47 €/St.
2026	0,00€	0,00 €	9.529,31 €	14.513,10 €	1.720,87 €	25.763,28 €	484 St.	53,23 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	13.941,34 €	1.676,06 €	25.146,71 €	484 St.	51,96 €/St.
Summe						132.054,32 €	2.420 St.	54,57 €/St.

#### 3.1.2.3 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für das Urnenpartnerwahlgrab

Gebührent	Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Jahr	Laufenc	de Kosten	Kalkulatorische Kosten		Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage Anzahl	Kosten/ Grab	
- Juni	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gomonikoston	Aufwand	Gräber		
						I + II + III + IV + V		VI / VII	
2023	0,00€	0,00€	532,70 €	1.223,53 €	140,85 €	1.897,08 €	12 St.	158,09 €/St.	
2024	0,00€	0,00€	532,70 €	1.191,57 €	121,41 €	1.845,68 €	12 St.	153,81 €/St.	
2025	0,00€	0,00€	532,70 €	1.159,61 €	120,14 €	1.812,45 €	12 St.	151,04 €/St.	
2026	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.127,65 €	118,84 €	1.779,20 €	12 St.	148,27 €/St.	
2027	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.095,68 €	116,28 €	1.744,67 €	12 St.	145,39 €/St.	
Summe						9.079,09 €	60 St.	151,32 €/St.	

#### 3.1.2.4 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für das Urnengemeinschaftswahlgrab

Gebührent	bestandteil Zusatzkos	sten						
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	le Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage Anzahl	Kosten/ Grab
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		Aufwand	Gräber	
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	0,00€	0,00€	782,11 €	1.828,89 €	209,40 €	2.820,41 €	48 St.	58,76 €/St.
2024	0,00€	0,00€	782,11 €	1.781,96 €	180,54 €	2.744,61 €	48 St.	57,18 €/St.
2025	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.735,03 €	178,70 €	2.695,84 €	48 St.	56,16 €/St.
2026	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.688,11 €	176,81 €	2.647,03 €	48 St.	55,15 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.641,18 €	173,05 €	2.596,34 €	48 St.	54,09 €/St.
Summe						13.504,24 €	240 St.	56,27 €/St.

#### 3.1.2.5 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für die Baumurnengräber

Gebührent	Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
lah.	Laufend	le Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Comointeaton	Gebührenfähiger	Bemessungs-	Kaatan/Orah	
Jahr	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemeinkosten	Aufwand	grundlage Anzahl Gräber	Kosten/ Grab	
						I + II + III + IV + V		VI / VII	
2023	0,00€	0,00€	2.789,11 €	7.013,36 €	786,16 €	10.588,62 €	866 St.	12,23 €/St.	
2024	0,00€	0,00€	2.789,11 €	6.846,01 €	678,42 €	10.313,54 €	866 St.	11,91 €/St.	
2025	0,00€	0,00€	2.789,11 €	6.678,66 €	672,13 €	10.139,90 €	866 St.	11,71 €/St.	
2026	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.511,32 €	665,69 €	9.966,12 €	866 St.	11,51 €/St.	
2027	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.343,97 €	652,20 €	9.785,28 €	866 St.	11,30 €/St.	
Summe						50.793,45 €	4.330 St.	11,73 €/St.	

Bezeichnung	Anzahl	Anzahl Bestattungsplätze	gewichtete Gräber	Gebühr/ gewichtete Stelle	Gebühr pro Grabart und Jahr
	1	II	III	IV	V
	s. Tab. 1.4		*	S.o.	II*IV
Gemeinschaftsbaumgräber	860 St.	1 St.	860 St.	11,73 €/St.	11,73 €/St.
Familienbäume	1 St.	6 St.	6 St.	11,73 €/St.	70,38 €/St.
Summe			866 St.		

#### 3.1.3 Übersicht der Grabnutzungsgebühren

	1	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Äqui-	Nut-				Flächer	nkosten	Grabstellenkosten	Pflege	kosten	Zusatzkosten	Gesamt
Grabart	valenz- ziffer	zungs- zeit	Fläche	Pflege	Stellen	Kosten je [m²] (währ. Ruhezeit)	Summe Fläche (währ. Ruhezeit)	Kosten Grabstelle (währ. Ruhezeit)	Kosten je m² (währ. Ruhezeit)	Summe Fläche (währ. Ruhezeit)	Kosten Grabstelle (währ. Ruhezeit)	Gebührensatz (währ. Ruhezeit)
		Jahre				(s. Erm. Teilgeb.)	I * III * VI	(s. Erm. Teilgeb.) * V	(s. Erm. Teilgeb.)	III * IX	(s. Erm. Teilgeb.)	VII + VIII + X + X
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten												
. Reihengrab												
1.1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, F	1,0	15	1,44 m²	nein	1	101,10 €/m²	145,58 €	558,60 €	-	-	-	704,18 €
1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,5	23	2,76 m <sup>2</sup>	nein	1	155,02 €/m²	641,78 €	856,52 €	-	-	-	1.498,30 €
1.3 Reihen-Kurzgrab	1,5	23	1,68 m²	nein	1	155,02 €/m²	390,65 €	856,52 €	-	-	-	1.247,17 €
1.4 Reihen-Rasengrab	1,5	23	2,52 m <sup>2</sup>	ja	1	155,02 €/m²	585,98 €	856,52 €	309,81 €/m²	780,72 €	-	2.223,22 €
1.5 Urnenreihengrab	1,5	23	1,08 m <sup>2</sup>	nein	1	155,02 €/m²	251,13 €	856,52 €	-	-	-	1.107,65 €
1.6 Urnenreihen-Rasengrab	1,5	23	1,08 m <sup>2</sup>	ja	1	155,02 €/m²	251,13 €	856,52 €	309,81 €/m²	334,59 €	-	1.442,25 €
1.7 anonymes Urnengrab	1,0	23	0,42 m <sup>2</sup>	ja	1	155,02 €/m²	65,11 €	856,52 €	309,81 €/m²	130,12 €	-	1.051,75 €
1.8 Sozialgrab	1,0	15	0,64 m²	ja	1	101,10 €/m²	64,70 €	558,60 €	202,05 €/m²	129,31 €	-	752,62 €
. Wahlgrab												
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre												
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	5,0	30	2,64 m²	nein	1	202,20 €/m²	2.669,04 €	1.117,20 €	-	-		3.786,24 €
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	5,0	30	4,40 m²	nein	2	202,20 €/m²	4.448,40 €	2.234,40 €	-	-		6.682,80 €
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	5,0	30	6,16 m <sup>2</sup>	nein	3	202,20 €/m²	6.227,76 €	3.351,60 €	-	-		9.579,36 €
2.2 Nischenwahlgrab pro qm	5,0	30	1,00 m <sup>2</sup>	nein	0,2326	202,20 €/m²	1.011,00 €	60,44 €	-	-		1.071,44 €
2.3 Urnenwahlgrab	4,0	30	1,13 m²	nein	1	202,20 €/m²	913,94 €	1.117,20 €	-	-		2.031,14 €
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	2,0	15	1,00 m <sup>2</sup>	ja	1	101,10 €/m²	202,20 €	558,60 €	303,08 €/m²	303,08 €	844,05 €	1.907,93 €
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	3,0	15	2,25 m <sup>2</sup>	ja	1	101,10 €/m²	682,43 €	558,60 €	303,08 €/m²	681,92 €	2.269,80 €	4.192,74 €
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,0	15	2,00 m <sup>2</sup>	ja	1	101,10 €/m²	404,40 €	558,60 €	202,05 €/m²	404,10 €	175,95 €	1.543,05 €
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	7,0	15	13,00 m <sup>2</sup>	ja	1	101,10 €/m²	9.200,10 €	558,60 €	202,05 €/m²	2.626,65 €	1.055,70 €	13.441,05 €
2.8 Mauerwahlnische	4,0	15	0,33 m <sup>2</sup>	nein	1	101,10 €/m²	133,45 €	558,60 €	-		818,55 €	1.510,60 €
2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fer	2,0	15	1,44 m²	nein	1	101,10 €/m²	291,17 €	558,60 €	-			849,77 €
Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr												
. Wahlgrab												
1.1 Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle			0.04		_	0.74.6/.2	20.07.6	07.04.6				400.04.0
1.1.1 Wahlgrab 1-stellig	5,0	1	2,64 m²	nein	1	6,74 €/m²	88,97 €	37,24 €	-	-	-	126,21 €
1.1.2 Wahlgrab 2-stellig	5,0	1	4,40 m²	nein	1	6,74 €/m²	148,28 €	37,24 €	-	-	-	185,52 €
1.1.3 Wahlgrab 3-stellig	5,0	1	6,16 m <sup>2</sup>	nein	1	6,74 €/m²	207,59 €	37,24 €	-	-	•	244,83 €
1.2 Nischenwahlgrab pro qm	5,0	1	1,00 m <sup>2</sup>	nein	0,2326	6,74 €/m²	33,70 €	8,66 €	•	-	•	42,36 €
1.3 Urnenwahlgrab	4,0	1	1,13 m²	nein	1	6,74 €/m²	30,46 €	37,24 €	-			67,70 €
1.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	2,0	1	1,00 m <sup>2</sup>	ja	1	6,74 €/m²	13,48 €	37,24 €	20,21 €/m²	20,21 €	56,27 €	127,20 €
1.5 Urnenwahl-Partnergrab	3,0	1	2,25 m <sup>2</sup>	ja	1	6,74 €/m²	45,50 €	37,24 €	20,21 €/m²	45,46 €	151,32 €	279,52 €
1.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,0	1	2,00 m <sup>2</sup>	ja	1	6,74 €/m²	26,96 €	37,24 €	13,47 €/m²	26,94 €	11,73 €	102,87 €
1.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	7,0	1	13,00 m <sup>2</sup>	ja	1	6,74 €/m²	613,34 €	37,24 €	13,47 €/m²	175,11 €	70,38 €	896,07 €
1.8 Mauerwahlnische	4,0	1	0,33 m²	nein	1	6,74 €/m²	8,90 €	37,24 €	-	-	-	46,14 €
1.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fer	2,0	1	1,44 m²	nein	1	6,74 €/m²	19,41 €	37,24 €	-	-		56,65 €

## 3.2 Ermittlung der Bestattungsgebühren

			I	II	III
Gra	abart		Ø Bestattungen pro Jahr	Gewichtung	Ø Bestattungen (gewichtet)
					1*11
1.	Sargh	pestattung			
	1.1	für Personen im Alter über 6 Jahre	54	1,0	54
	1.2	für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot	2	0,5	1
2.	Asch	enbeseitzung			
	2.1	Urnengrabherstellung	90	0,2	18
	2.2	Vorbereitung einer Mauerwahlnische in Urnenwand	20	0,1	2
Sun	nme		166		75

IV
Kostendeckende Gebühr
III - XII
756,64 €
378,32 €
151,33 €
71,88 €
,

Ermittlung o	Ermittlung der Bestattungsgebühren								
	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	
Jahr	Laufenc	le Kosten	Kalkulatoris	che Kosten	Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage	Kostendeckender	
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		Aufwand	Bestattungen	Einheitswert	
						V + VI + VII + VIII + IX		X / XI	
2023	50.145,50 €	0,00€	666,67 €	400,00 €	4.107,21 €	55.319,38 €	75	737,59 €	
2024	51.061,18€	0,00€	666,67 €	360,00 €	3.667,57 €	55.755,42 €	75	743,41 €	
2025	51.977,76 €	0,00€	666,67€	320,00 €	3.760,02 €	56.724,45 €	75	756,33 €	
2026	52.905,24 €	0,00€	666,67€	280,00€	3.854,53 €	57.706,43 €	75	769,42 €	
2027	53.447,98 €	0,00€	666,67€	240,00 €	3.881,52 €	58.236,16 €	75	776,48 €	
Summe						283.741,84 €	375	756,64 €	

## 3.3 Ermittlung der Benutzungsgebühren

Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle								
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Jahr	Laufend	de Kosten	Kalkulatorische Kosten		Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage	Kostendeckende
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		Aufwand	Benutzungen	Gebühr
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	73.680,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	5.909,13 €	79.589,13 €	143	556,26€
2024	75.150,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	5.291,41 €	80.441,41 €	143	562,21 €
2025	76.660,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	5.442,21 €	82.102,21 €	143	573,82 €
2026	78.190,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €	5.596,56 €	83.786,56 €	143	585,59 €
2027	79.750,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	5.695,02 €	85.445,02 €	143	597,18 €
Summe						411.364,33 €	715	575,01 €

1. Friedhofsgebäude		
1.1 Friedhofshalle	(Faktor 1,00)	575,01 €
1.2 Aufbahrungsraum	(Faktor 0,32)	184,00 €
1.3 Kühlung	(Faktor 0,66)	379,51 €
1.4 Mobile Lautsprecheranlage	(Faktor 0,11)	63,25 €

Grabart	Ø Benutzungen pro Jahr	Gewichtung	Ø geichtete Benutzungen pro Jahr
d Friedbefenskrinde		(anh. bisheriger Gebühr)	
1. Friedhofsgebäude			
1.1 Friedhofshalle	114	1	114
1.2 Aufbahrungsraum	51	0,32	16
1.3 Kühlung	13	0,66	9
1.4 Mobile Lautsprecheranlage	38	0,11	4
Summe	216	2,09	143

# 3.4 Ermittlung der Gebühren für die Trittplatten

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Trittplatten							
Grabart		Ø Fälle pro Jahr	II <b>Gewichtung</b> (anh. Mitt. d. Verwaltung)	Ⅲ Ø Fälle (gewichtet)			
1. Hers	tellung der Trittplatten im Voraus			[*]			
1.1	Reihengrab / Wahlgrab	16	1,00	16,00			
1.2	Doppelgrab	10	2,00	20,00			
1.3	Urnengrab / Reihenkurzgrab	11	0,75	8,25			
Summe		37		44,25			

IV
Kostendeckende Gebühr
II * XII
518,32 €
1.036,64 €
388,74 €

Ermittlung	g der Trittplattenge	bühren						
	V	VI	VII	VIII	IX	Х	XI	XII
Jahr	Laufend	de Kosten	Kalkulatorische Kosten		Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage gewichtete	Kostendeckender
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	G.G.III.G.IIII.G.G.G.II	Aufwand	Fälle	Einheitswert
						V + VI + VII + VIII + IX		X / XI
2023	20.549,60 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.648,08 €	22.197,68 €	44,25	501,64 €
2024	20.955,80 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.475,52 €	22.431,32 €	44,25	506,92€
2025	21.370,15€	0,00€	0,00€	0,00€	1.517,10 €	22.887,25 €	44,25	517,23€
2026	21.791,60€	0,00€	0,00€	0,00€	1.559,77 €	23.351,37 €	44,25	527,71 €
2027	22.223,20 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.586,98 €	23.810,18€	44,25	538,08 €
Summe						114.677,79 €	221,25	518,32 €

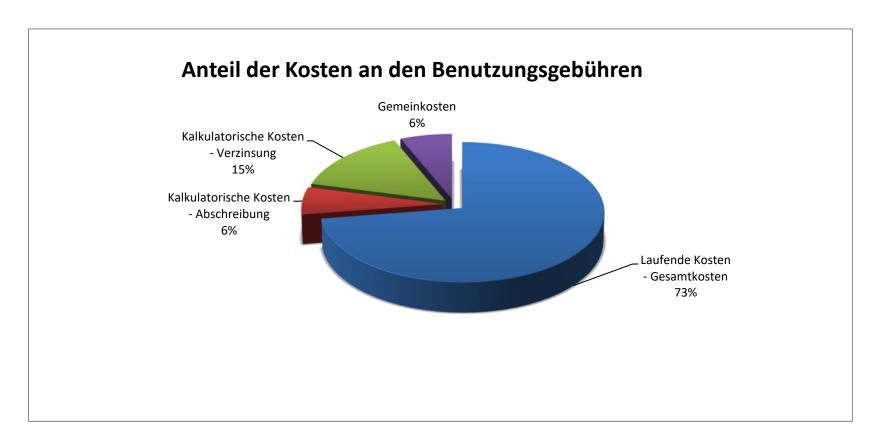
# 3.5 Ermittlung der Gebühren für die Liegeplatten

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Liegeplatten						
Grabart		∣ Ø Fälle pro Jahr	II <b>Gewichtung</b> (anh. bisheriger Gebühr)	Ø Fälle (gewichtet)		
1. Übei	lassung von Liegeplatten für Rasengrä	ber		1 11		
1.1	Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab	9	1,00	9,00		
1.2	Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab	3	0,81	2,44		
Summe		12		11,44		

IV
Kostendeckende Gebühr
II * XII
950,92 €
774,00 €

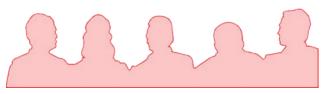
Ermittlun	g der Trittplattenge	bühren						
	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Jahr	Laufend	de Kosten	Kalkulatorische Kosten		Gemeinkosten	Gebührenfähiger	Bemessungs- grundlage gewichtete	Kostendeckender
oam	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemenikosten	Aufwand	Fälle	Einheitswert
						V + VI + VII + VIII + IX		X / XI
2023	9.747,35 €	0,00€	0,00€	0,00€	781,74 €	10.529,09 €	11,44	920,37 €
2024	9.939,75€	0,00€	0,00€	0,00€	699,87 €	10.639,62 €	11,44	930,04 €
2025	10.136,05 €	0,00€	0,00€	0,00€	719,57 €	10.855,62 €	11,44	948,92 €
2026	10.335,70 €	0,00€	0,00€	0,00€	739,79 €	11.075,49 €	11,44	968,14 €
2027	10.540,15€	0,00€	0,00€	0,00€	752,68 €	11.292,83 €	11,44	987,14 €
Summe						54.392,65 €	57,20	950,92 €

# Abb. 3 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten an den Benutzungsgebühren



# Anlage 4

Ergebnis der Gebührenkalkulation



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

#### 4.1 Gebührenübersicht

Cachementalesestance   Mathematic   Cachemental   Cachem	Ge	ebühre	enübersicht								Gebühre	nsätze bei ents	sprechender I	Kostendeckun	ıa
Part				I	II	III	IV	V	VI	VII			1		9
No.   Performance   Performa	Ge	bühre	ntatbestände			Friedhofs-	pol. Grün		Zusatzkosten		90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
						(Flä. + Stellenk.)	III * 5 %			III - IV + V + VI					
Path	I.	Erw	verb von Nutzungsrechten an Grabstätten												
1-1   To-t, Feiningsburtern   15 Julin   1	1.	Rei	hengrab												
1.3   Rehm-Kuzryab		1.1		15 Jahre	250,00€	704,18 €	35,21 €	-	-	668,97 €	602,08	535,18	468,28	401,38	334,49
1.4 Reiher-Rasengrab 1.5 Umenverhengrab 1.5 Umenver		1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	23 Jahre	700,00€	1.498,30 €	74,92 €	-	-	1.423,39 €	1.281,05	1.138,71	996,37	854,03	711,69
1.5 Umenvaihengrab  2.3 Jahre 3.5,00 € 1.107,65 € 5.5,38 € 1.085,27 € 1.38,66 € 1.248,18 1,104,94 970,81 831,32 683,38 1,107 € 1.248,18 1,104,94 970,81 832,12 683,43 1,107 € 1.248,18 Sozialgrab  3.5		1.3	Reihen-Kurzgrab	23 Jahre	1.450,00 €	1.247,17 €	62,36 €	-	-	1.184,81 €	1.066,33	947,85	829,37	710,89	592,41
1.6 Umerweiher-Rasengrab		1.4	Reihen-Rasengrab	23 Jahre	2.250,00€	1.442,50 €	72,12€	780,72€	-	2.151,09€	1.935,98	1.720,87	1.505,76	1.290,66	1.075,55
1.7 anonymes Umengrab		1.5	Urnenreihengrab	23 Jahre	350,00€	1.107,65€	55,38 €	-	-	1.052,27 €	947,04	841,82	736,59	631,36	526,13
1.8 Socialgrab 15 Jahre 350.00 € 623.00 € 31.17 € 129.31 € . 721,45 € . 649.31 577.16 505.02 432.87 380.73  2. Wahlgrab  2. Wahlgrab 1-stellig 30 Jahre 1.350.00 € 3.786.24 € 189.31 €		1.6	Urnenreihen-Rasengrab	23 Jahre	850,00€	1.107,65€	55,38 €	334,59 €	-	1.386,86 €	1.248,18	1.109,49	970,81	832,12	693,43
2. Wahlgrab		1.7	anonymes Urnengrab	23 Jahre	350,00€	921,63 €	46,08 €	130,12€	-	1.005,67 €	905,10	804,53	703,97	603,40	502,83
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre 2.1.1 Wahlgrab 1-stellig 30 Jahre 1.350.00 € 3.786.24 € 189.31 €		1.8	Sozialgrab	15 Jahre	350,00€	623,30 €	31,17€	129,31 €	-	721,45€	649,31	577,16	505,02	432,87	360,73
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig 30 Jahre 1.350,00 € 3.786,24 € 189,31 €	2.	Wa	hlgrab												
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig 30 Jahre 2.700,00 € 6.682,80 € 334,14 € 6.348,66 € 2.13 Wahlgrab 3-stellig 30 Jahre 4.050,00 € 9.579,36 € 478,97 € 9.100,39 € 8.190,35 7.280,31 6.370,27 5.460,24 4.550,20 € 2.2 Nischerwahlgrab pro qm 30 Jahre 600,00 € 1.071,44 € 53,57 € 1.017,67 € 916,00 8 14,30 712,51 610,72 508,34 €		2.1	Wahlgrab für 30 Jahre												
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig 30 Jahre 4.050,00 € 9.579,36 € 478,97 € - 9.100,39 € 2.2 Nischemwahlgrab pro qm 30 Jahre 600,00 € 1.071,44 € 53,57 € - 1.017,87 € 916,08 814,30 712,51 610,72 508,94 2.3 Umenwahlgrab pro qm 30 Jahre 550,00 € 2.031,14 € 101,56 € - 1.329,59 € 1,736,63 1.543,67 1.350,71 1.157,75 964,79 2.4 Umenwahl-Gemeinschaftsgrab 15 Jahre 990,00 € 760,80 € 38,04 € 303,08 € 844,05 € 1.869,89 € 1.736,63 1.543,67 1.350,71 1.157,75 964,79 2.5 Umenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab 15 Jahre 795,00 € 963,00 € 481,5 € 404,10 € 175,95 € 1.494,90 € 1.345,41 1.195,92 1.046,43 886,94 747,45 2.7 Umenwahl-Familienbaumgrab 15 Jahre 7035,00 € 97,87 € 487,94 € 2.626,65 € 1.055,70 € 12.953,12 € 11.657,80 10.362,49 9.067,18 7.771,87 6.476,56 2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Aller bis z.6. Lebensjahr u 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1.476,00 € 1.328,40 1.180,80 1.033,20 886,60 738,00 € 1.1.12 Wahlgrab f. Pers. i. Aller bis z.6. Lebensjahr u 15 Jahre 45,00 € 126,21 € 6,31 € - 119,90 € 1.1.12 Wahlgrab 1.1 Wahlgrab 1.1 Jahr 45,00 € 126,21 € 6,31 € - 119,90 € 1.1.2 Wahlgrab 2.stellig 1 Jahr 45,00 € 126,21 € 6,31 € - 119,90 € 1.1.3 Wahlgrab 3.stellig 1 Jahr 135,00 € 244,83 € 1.24 € - 232,59 € 29,33 186,07 162,81 139,55 116,30 12,14 13,14 14,14 1			2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	30 Jahre	1.350,00 €	3.786,24 €	189,31 €	-	-	3.596,93 €	3.237,24	2.877,54	2.517,85	2.158,16	1.798,46
2.2 Nischenwahlgrab pro qm 30 Jahre 600,00 € 1.071,44 € 53,57 € - 1.017,87 € 2.3 Umenwahlgrab pro qm 30 Jahre 550,00 € 2.031,14 € 101,56 € - 1.929,59 € 1.736,63 1.543,67 1.350,71 1.157,75 964,79   2.4 Umenwahl-Gemeinschaftsgrab 15 Jahre 99,00 € 760,80 € 38,04 € 303,08 € 844,05 € 1.869,89 € 1.682,90 1.495,91 1.306,92 1.121,93 934,94   2.5 Umenwahl-Partnergrab 15 Jahre 795,00 € 963,00 € 48,15 € 404,10 € 175,95 € 1.494,90 € 1.345,41 1.195,92 1.046,43 896,94 747,45   2.7 Umenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab 15 Jahre 795,00 € 963,00 € 487,94 € 2.626,65 € 1.055,70 € 12,953,12 € 1.345,41 1.195,92 1.046,43 896,94 747,45   2.8 Mauerwahlrische 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1.476,00 € 1.328,40 1.180,80 1.033,20 885,60 738,00   2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Toft, Ferligburten 15 Jahre 45,00 € 126,21 € 6.31 € 1.1.1 Wahlgrab 1-stellig 1.1 Ahr 90,00 € 185,52 € 9.28 € - 1176,24 € 158,62 141,00 123,37 105,75 88,12   1.1.2 Wahlgrab 2-stellig 1.1 Jahr 90,00 € 185,52 € 9.28 € - 1176,24 € 158,62 141,00 123,37 105,75 88,12   1.1.3 Wahlgrab 3-stellig 1.1 Jahr 135,00 € 244,83 € 12,24 € - 232,59 € 209,33 186,07 162,81 139,55 116,30   1.2 Nischenwahlgrab pro qm 1.1 Jahr 20,00 € 42,36 € 2,12 € - 40,24 € 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16   1.3 Umenwahlgrab pro qm 1.1 Jahr 183.3 € 67,70 € 3.39 € - 64,32 € 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16			2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	30 Jahre	2.700,00 €	6.682,80 €	334,14 €	-	-	6.348,66 €	5.713,79	5.078,93	4.444,06	3.809,20	3.174,33
2.3 Urnenwahlgrab 30 Jahre 550,00 € 2.031,14 € 101,56 € 1,929,59 € 1,736,63 1,543,67 1,350,71 1,157,75 964,79   2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab 15 Jahre 990,00 € 760,80 € 38,04 € 303,08 € 844,05 € 1,869,89 € 1,682,90 1,495,91 1,308,92 1,121,93 934,94   2.5 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab 15 Jahre 750,00 € 963,00 € 48,15 € 404,10 € 175,95 € 1,494,90 € 1,345,41 1,195,92 1,046,43 896,45 747,45   2.8 Mauerwahlnische 15 Jahre 7,035,00 € 9,758,70 € 487,94 € 2,626,65 € 1,055,70 € 12,953,12 € 1,345,41 1,195,92 1,046,43 896,40 747,45   2.8 Mauerwahlnische 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,80 € - 818,55 € 1,476,00 € 1,328,40 1,180,80 1,033,20 885,60 738,00   2.9 Wahlgrab 1, Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. 15 Jahre k.A. 849,77 € 42,49 € - 807,28 €   1.1 Wahlgrab 1.1 Wahlgrab 2-stellig 1, Jahr 45,00 € 126,21 € 6,31 € - 119,90 € 1,12 Wahlgrab 2-stellig 1, Jahr 135,00 € 244,83 € 1,224 € - 222,59 € 1,325,42 € 1,326,42 141,00 123,37 105,75 88,12   1.2 Nischenwahlgrab proq m 1 Jahr 20,00 € 42,36 € 2,12 € - 40,24 € 1,326,€ 157,89 51,46 45,02 38,59 32,16   1.3 Urnenwahlgrab 1, Jahr 18,33 € 67,70 € 3,39 € - 64,32 € 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16			2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	30 Jahre	4.050,00 €	9.579,36 €	478,97 €	-	-	9.100,39 €	8.190,35	7.280,31	6.370,27	5.460,24	4.550,20
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab  15 Jahre 99,00 € 760,80 € 38,04 € 303,08 € 844,05 € 1.869,89 € 1.682,90 1.495,91 1.308,92 1.121,93 934,94 2.5 Urnenwahl-Partnergrab  15 Jahre 2.730,00 € 1.241,03 € 62,05 € 681,92 € 2.269,80 € 4.130,69 € 1.345,41 1.195,92 1.046,43 896,94 747,45 2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab  15 Jahre 705,00 € 963,00 € 48,15 € 404,10 € 175,95 € 1.494,90 € 1.345,41 1.195,92 1.046,43 896,94 747,45 1.682,90 1.495,91 1.308,92 1.121,93 934,94 2.065,35 1.495,91 1.308,92 1.121,93 934,94 2.606,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,42 2.065,35 2.891,48 2.478,45 2.706,56 2.8 Mauerwahlnische 15 Jahre 7.035,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1.476,00 € 1.328,40 1.180,80 1.038,20 1.046,43 896,94 747,45 1.1657,80 1.0362,49 9.067,18 7.771,87 6.476,56 2.8 Mauerwahlnische 1.328,40 1.180,80 1.038,20 1.046,43 896,94 747,45 2.706,76 6476,56 2.8 Mauerwahlnische 1.328,40 1.180,80 1.038,20 1.046,43 896,94 747,45 1.1657,80 1.0362,49 9.067,18 7.771,87 6.476,56 1.328,40 1.180,80 1.038,20 1.038,20 1.046,43 896,94 747,45 1.1657,80 1.0362,49 9.067,18 7.771,87 6.476,56 1.036,76 1.038,76 1.038,76 1.038,76 1.038,76 1.038,76 1.044,90 1.044,90 1.048,90 1.044,		2.2	Nischenwahlgrab pro qm	30 Jahre	600,00€	1.071,44 €	53,57 €	-	-	1.017,87 €	916,08	814,30	712,51	610,72	508,94
2.5 Urnenwahl-Partnergrab		2.3	Urnenwahlgrab	30 Jahre	550,00€	2.031,14 €	101,56 €	-	-	1.929,59 €	1.736,63	1.543,67	1.350,71	1.157,75	964,79
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab  15 Jahre 795,00 € 963,00 € 48,15 € 404,10 € 175,95 € 1.494,90 € 2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab  15 Jahre 7,035,00 € 9,758,70 € 487,94 € 2,626,65 € 1,055,70 € 12,953,12 € 11,657,80 10,362,49 9,067,18 7,771,87 6,476,56 2.8 Mauerwahlnische 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1,476,00 € 1,328,40 1,180,80 1,033,20 885,60 738,00  2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. 15 Jahre  K.A. 849,77 € 42,49 € - 807,28 €  1.1 Wahlgrab  1.1 Wahlgrab urf Dauer von 30 Jahren pro Stelle  1.1.1 Wahlgrab 1-stellig 1 Jahr 45,00 € 185,52 € 9,28 € - 176,24 € 11.3 Wahlgrab 3-stellig 1 Jahr 135,00 € 244,83 € 244,84 €		2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	15 Jahre	990,00€	760,80 €	38,04 €	303,08 €	844,05 €	1.869,89 €	1.682,90	1.495,91	1.308,92	1.121,93	934,94
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab 15 Jahre 7.035,00 € 9.758,70 € 487,94 € 2.626,65 € 1.055,70 € 12.953,12 € 2.88 Mauerwahlnische 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1.476,00 € 1.328,40 1.180,80 1.033,20 885,60 738,00 € 2.9 Wahlgrab 1. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot., Fehlgeburten 15 Jahre 850,00 € 42,49 € - 807,28 € 1.055,70 € 12.953,12 € 1.328,40 1.180,80 1.033,20 885,60 738,00 € 1.055,70 € 1.05		2.5	Urnenwahl-Partnergrab	15 Jahre	2.730,00€	1.241,03 €	62,05€	681,92€	2.269,80 €	4.130,69 €	3.717,62	3.304,55	2.891,48	2.478,42	2.065,35
2.8 Mauerwahlnische 15 Jahre 850,00 € 692,05 € 34,60 € - 818,55 € 1.476,00 € 2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten 15 Jahre k.A. 849,77 € 42,49 € 807,28 € 726,55 645,82 565,10 484,37 403,64    II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr  I. Wahlgrab  I.1 Wahlgrab ur Dauer von 30 Jahren pro Stelle  I.1.1 Wahlgrab 1-stellig 1 Jahr 45,00 € 126,21 € 6,31 € 119,90 € 107,91 95,92 83,93 71,94 59,95    I.1.2 Wahlgrab 2-stellig 1 Jahr 90,00 € 185,52 € 9,28 € 176,24 € 158,62 141,00 123,37 105,75 88,12    I.1.3 Wahlgrab 3-stellig 1 Jahr 135,00 € 244,83 € 12,24 € 232,59 € 209,33 186,07 162,81 139,55 116,30    I.2 Nischenwahlgrab pro qm 1 Jahr 20,00 € 42,36 € 2,12 € 40,24 € 36,22 32,20 28,17 24,15 20,12    I.3 Urnenwahlgrab 1 Jahr 18,33 € 67,70 € 3,39 € 64,32 € 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16		2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	15 Jahre	795,00€	963,00 €	48,15€	404,10 €	175,95 €	1.494,90 €	1.345,41	1.195,92	1.046,43	896,94	747,45
2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. 15 Jahre k.A. 849,77 € 42,49 € 807,28 € 726,55 645,82 565,10 484,37 403,64    I. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr		2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	15 Jahre	7.035,00 €	9.758,70 €	487,94 €	2.626,65 €	1.055,70 €	12.953,12€	11.657,80	10.362,49	9.067,18	7.771,87	6.476,56
I. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr		2.8	Mauerwahlnische	15 Jahre	850,00€	692,05€	34,60 €	-	818,55 €	1.476,00 €	1.328,40	1.180,80	1.033,20	885,60	738,00
1. Wahlgrab         1.1 Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle         1.1.1 Wahlgrab 1-stellig       1 Jahr       45,00 €       126,21 €       6,31 €       -       119,90 €       107,91       95,92       83,93       71,94       59,95         1.1.2 Wahlgrab 2-stellig       1 Jahr       90,00 €       185,52 €       9,28 €       -       176,24 €       158,62       141,00       123,37       105,75       88,12         1.1.3 Wahlgrab 3-stellig       1 Jahr       135,00 €       244,83 €       12,24 €       -       232,59 €       209,33       186,07       162,81       139,55       116,30         1.2 Nischenwahlgrab pro qm       1 Jahr       20,00 €       42,36 €       2,12 €       -       40,24 €       36,22       32,20       28,17       24,15       20,12         1.3 Urnenwahlgrab       1 Jahr       18,33 €       67,70 €       3,39 €       -       -       64,32 €       57,89       51,46       45,02       38,59       32,16		2.9		15 Jahre	k.A.	849,77 €	42,49 €	-	-	807,28 €	726,55	645,82	565,10	484,37	403,64
1.1 Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle  1.1.1 Wahlgrab 1-stellig 1 Jahr 45,00 € 126,21 € 6,31 € - 119,90 € 107,91 95,92 83,93 71,94 59,95 1.1.2 Wahlgrab 2-stellig 1 Jahr 90,00 € 185,52 € 9,28 € - 176,24 € 158,62 141,00 123,37 105,75 88,12 1.1.3 Wahlgrab 3-stellig 1 Jahr 135,00 € 244,83 € 12,24 € - 232,59 € 209,33 186,07 162,81 139,55 116,30 1.2 Nischenwahlgrab pro qm 1 Jahr 20,00 € 42,36 € 2,12 € - 40,24 € 36,22 32,20 28,17 24,15 20,12 1.3 Urnenwahlgrab 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16	II.	Ver	längerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr												
1.1.1 Wahlgrab 1-stellig       1 Jahr       45,00 €       126,21 €       6,31 €       -       119,90 €       107,91       95,92       83,93       71,94       59,95         1.1.2 Wahlgrab 2-stellig       1 Jahr       90,00 €       185,52 €       9,28 €       -       176,24 €       158,62       141,00       123,37       105,75       88,12         1.1.3 Wahlgrab 3-stellig       1 Jahr       135,00 €       244,83 €       12,24 €       -       232,59 €       209,33       186,07       162,81       139,55       116,30         1.2 Nischenwahlgrab pro qm       1 Jahr       20,00 €       42,36 €       2,12 €       -       40,24 €       36,22       32,20       28,17       24,15       20,12         1.3 Urnenwahlgrab       1 Jahr       18,33 €       67,70 €       3,39 €       -       64,32 €       57,89       51,46       45,02       38,59       32,16	1.	Wa	hlgrab												
1.1.2 Wahlgrab 2-stellig       1 Jahr       90,00 €       185,52 €       9,28 €       -       -       176,24 €       158,62       141,00       123,37       105,75       88,12         1.1.3 Wahlgrab 3-stellig       1 Jahr       135,00 €       244,83 €       12,24 €       -       -       232,59 €       209,33       186,07       162,81       139,55       116,30         1.2 Nischenwahlgrab pro qm       1 Jahr       20,00 €       42,36 €       2,12 €       -       -       40,24 €       36,22       32,20       28,17       24,15       20,12         1.3 Urnenwahlgrab       1 Jahr       18,33 €       67,70 €       3,39 €       -       -       64,32 €       57,89       51,46       45,02       38,59       32,16		1.1	Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle												
1.1.3 Wahlgrab 3-stellig     1 Jahr     135,00 €     244,83 €     12,24 €     -     -     232,59 €     209,33     186,07     162,81     139,55     116,30       1.2 Nischenwahlgrab pro qm     1 Jahr     20,00 €     42,36 €     2,12 €     -     -     40,24 €     36,22     32,20     28,17     24,15     20,12       1.3 Urnenwahlgrab     1 Jahr     18,33 €     67,70 €     3,39 €     -     -     64,32 €     57,89     51,46     45,02     38,59     32,16			1.1.1 Wahlgrab 1-stellig	1 Jahr	45,00€	126,21 €	6,31 €	-	-	119,90 €	107,91	95,92	83,93	71,94	59,95
1.2     Nischenwahlgrab pro qm     1 Jahr     20,00 €     42,36 €     2,12 €     -     -     40,24 €     36,22     32,20     28,17     24,15     20,12       1.3     Urnenwahlgrab     1 Jahr     18,33 €     67,70 €     3,39 €     -     -     64,32 €     57,89     51,46     45,02     38,59     32,16			1.1.2 Wahlgrab 2-stellig	1 Jahr	90,00€	185,52€	9,28 €	-	-	176,24 €	158,62	141,00	123,37	105,75	88,12
1.3 Urnenwahlgrab 1 Jahr 18,33 € 67,70 € 3,39 € - 64,32 € 57,89 51,46 45,02 38,59 32,16			1.1.3 Wahlgrab 3-stellig	1 Jahr	135,00€	244,83 €	12,24 €	-	-	232,59 €	209,33	186,07	162,81	139,55	116,30
		1.2	Nischenwahlgrab pro qm	1 Jahr	20,00€	42,36 €	2,12 €	-	-	40,24 €	36,22	32,20	28,17	24,15	20,12
1.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab 1 Jahr 66,00 € 50,72 € 2,54 € 20,21 € 56,27 € 124,66 € 112,19 99,73 87,26 74,80 62,33		1.3	Urnenwahlgrab	1 Jahr	18,33€	67,70 €	3,39 €	-	-	64,32 €	57,89	51,46	45,02	38,59	32,16
		1.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1 Jahr	66,00€	50,72€	2,54 €	20,21€	56,27 €	124,66 €	112,19	99,73	87,26	74,80	62,33

#### 4.1 Gebührenübersicht

G	ebühre	enübersicht								Gebühren	sätze bei ents	prechender K	ostendeckung	
			I	II	III	IV	V	VI	VII					
G	ebühre	ntatbestände	Nutzungs- zeit	Bisheriger Gebührensatz	Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt	Abzug pol. Grün (5 %)	Anteil Pflege	Zusatzkosten	Gebühren- obergrenze	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
					(Flä. + Stellenk.)	III * 5 %			III - IV + V + VI					
	1.5	Urnenwahl-Partnergrab	1 Jahr	182,00€	82,74 €	4,14 €	45,46 €	151,32 €	275,38 €	247,84	220,30	192,77	165,23	137,69
	1.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1 Jahr	53,00 €	64,20 €	3,21 €	26,94 €	11,73 €	99,66 €	89,69	79,73	69,76	59,80	49,83
	1.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	1 Jahr	469,00€	650,58 €	32,53 €	175,11 €	70,38 €	863,54 €	777,19	690,83	604,48	518,12	431,77
	1.8	Mauerwahlnische	1 Jahr	56,67€	46,14 €	2,31 €	-	-	43,83 €	39,45	35,06	30,68	26,30	21,91
	1.9	Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten	1 Jahr	k.A.	56,65 €	2,83 €	-	-	53,82 €	48,44	43,05	37,67	32,29	26,91
III.	Gra	abherstellung												
1.	Sar	gbestattung												
	1.1	für Personen im Alter über 6 Jahre		400,00€					756,64 €	680,98	605,31	529,65	453,98	378,32
	1.2	für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot-	und Fehlgebu	110,00€					378,32 €	340,49	302,66	264,82	226,99	189,16
2.	Asc	chenbeseitzung												
	2.1	Urnengrabherstellung		110,00€					151,33 €	136,20	121,06	105,93	90,80	75,66
	2.2	Vorbereitung einer Mauerwahlnische in Urnenwa	nd	38,00€					71,88 €	64,69	57,50	50,32	43,13	35,94
IV.	Ber	nutzungsgebühren												
1.	Frie	edhofsgebäude												
	1.1	Friedhofshalle		190,00€					575,01 €	517,51	460,01	402,51	345,01	287,51
	1.2	Aufbahrungsraum		60,00€					184,00 €	165,60	147,20	128,80	110,40	92,00
	1.3	Kühlung		125,00€					379,51 €	341,56	303,61	265,65	227,70	189,75
	1.5	Mobile Lautsprecheranlage		20,00€					63,25 €	56,93	50,60	44,28	37,95	31,63
2.	Her	rstellung der Trittplatten im Voraus												
	2.1	Reihengrab / Wahlgrab		275,00€					518,32 €	466,49	414,66	362,82	310,99	259,16
	2.2	Doppelgrab		325,00€					1.036,64 €	932,98	829,31	725,65	621,98	518,32
	2.3	Urnengrab / Reihenkurzgrab		138,00€					388,74 €	349,87	310,99	272,12	233,24	194,37
3.	Übe	erlassung von Liegeplatten für Rasengräber												
	3.1	Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab		860,00€					950,92 €	855,83	760,74	665,64	570,55	475,46
	3.2	Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengra	ab	700,00 €					774,00 €	696,60	619,20	541,80	464,40	387,00

# Vergleichsliste Friedhofsgebühren

		Villingen-	Bad		~ ~
	Tuttlingen	Schwenningen	Dürrheim	Rottweil	Ø Gebühren
Nutzung der Einrichtung					
Friedhofshalle	320,00€	158,00 €	187,00 €	230,00€	224,00 €
Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00€	114,00€	55,00€	80,00€	90,00€
Benutzung für die Kühlzelle	110,00€	114,00€	60,00€	/	95,00€
Grabherstellung					
Kindergrab	577,00€	322,00€	320,00€	382,00€	400,00€
Sargbestattungen	661,00€	644,00€	568,00€	596,00€	617,25€
Urnengrabherstellung	270,00€	322,00€	82,00€	239,00 €	228,25€
Urnenwand	242,00€	322,00€	54,00€	/	206,00€
Grabnutzungsgebühr					
Reihengräber					
Kindergrab	330,00€	530,00€	420,00€	200,00€	370,00€
Erdreihengrab	1.500,00€	1.425,00€	1.485,00€	1.870,00€	1.570,00€
Reihen-Kurzgrab	1	2.525,00€	/	/	2.525,00 €
Reihen-Rasengrab	3.120,00€	4.725,00€	3.153,00€	4.190,00€	3.797,00€
Urnenreihengrab	740,00 €	705,00€	1.286,00€	1.200,00 €	983,00€
Urnenreihen-Rasengrab	736,00 €			4.190,00€	2.463,00 €
Grabnutzungsgebühr für					
Wahlgräber					
Einzelgrab	3.090,00€	1.775,00€	2.190,00€	3.400,00 €	2.613,75€
Doppelgrab	4.710,00 €	3.550,00 €	4.380,00 €	5.480,00 €	4.530,00 €
	4 000 00 0	205.00.6	4 555 00 6	2 222 22 5	4 === 00.4
Urnenwahlgrab	1.920,00€	825,00 €	1.555,00 €		1.775,00 €
Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1	1.245,00€	2.194,00€	1.210,00€	1.720,00€
Urnenwahl-Partnergrab	1	4.140,00€	/	/	4.140,00€
Urnenwahl- Gemeinschaftsbaumgrab	1.440,00€	1.470,00€	1.798,00€	2.300,00€	1.752,00 €
Urnenwahl-Familienbaumgrab	1	7.620,00€	/	/	7.620,00€
Urnenwand	1.620,00€	1.365,00€	1.026,00€	/	1.337,00 €

# Vergleich Kostendeckungsgrad Friedhofsgebühren

	Aktuelle	KD aktuelle							Vorschlag	
	Gebühren	Gebühren	KD 100 %	KD 90%	KD 80%	KD 70%	KD 60%	KD 50%	Verwaltung	Ø Gebühren *)
Nutzung der Einrichtung										
Friedhofshalle	190,00€	33,0%	575,01€	517,51€	460,01€	402,51€	345,01€	287,51€	350,00€	224,00€
Benutzung des Aufbahrungsraumes	60,00€	32,6%	184,00€	165,60€	147,20€	128,80€	110,40€	92,00€	110,00€	90,00€
Benutzung für die Kühlzelle	125,00€	32,9%	379,51€	341,56€	303,61€	265,65€	227,70€	189,75€	150,00€	95,00€
Mobile Lautsprecheranlage	20,00€	<del>31,6%</del>	<del>63,25 €</del>	<del>- 56,93 €</del>	50,60€	44,28€	37,95€	31,63€	+	+
Grabherstellung										
Kindergrab	110,00€	29,1%	378,32€	340,49€	302,66€	264,99€	226,99€	189,15€	110,00€	400,00€
Sargbestattungen	400,00€	52,9%	756,64€	680,98€	605,31€	529,65€	453,98€	378,32€	750,00€	617,25€
Urnengrabherstellung	110,00€	72,7%	151,33€	136,20€	121,06€	105,93€	90,80€	75,66€	150,00€	228,25€
Urnenwand	38,00€	52,9%	71,88€	64,69€	57,50€	50,32€	43,13€	35,94€	70,00€	206,00€
Grabnutzungsgebühr Reihengräber (23 Jahre)										
Erdreihengrab	700,00€	49,2%	1.423,39€	1.281,05€	1.138,51€	996,37€	854,03€	711,69€	1.000,00€	1.570,00€
Reihen-Kurzgrab	1.450,00€	122,4%	1.184,81€	1.066,33€	947,85€	829,37€	710,89€	592,41€	1.150,00€	2.525,00€
Reihen-Rasengrab	2.250,00€	104,6%	2.151,09€	1.935,98€	1.720,87€	1.505,76€	1.290,66€	1.075,55€	2.150,00€	3.797,00€
Urnenreihengrab	350,00€	33,3%	1.052,27€	947,04€	841,82€	736,59€	631,36€	526,13€	850,00€	983,00€
Urnenreihen-Rasengrab	850,00€	61,3%	1.386,86€	1.248,18€	1.109,49€	970,81€	832,12€	693,43€	1.100,00€	2.463,00€
anonymes Urnengrab	350,00€	34,8%	1.005,67€	905,10€	804,53€	703,97€	603,40€	502,83€	800,00€	/
Sozialgrab	350,00€	48,5%	721,45€	649,31€	577,16€	505,02€	432,87€	360,73€	550,00€	/
Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber (15 oder 30 Jahre)										
Kindergrab neu als Wahlgrab	250,00€	31,0%	807,28€	726,55€	645,82€	565,10€	484,37€	403,64€	250,00€	370,00€
Einzelgrab	1.350,00€	37,5%	3.596,93€	3.237,24€	2.877,54€	2.517,85€	2.158,16€	1.798,46€	2.200,00€	2.613,75€
Doppelgrab	2.700,00€	42,5%	6.348,66€	5.713,79€	5.078,93€	4.444,06€	3.809,20€	3.174,33€	3.800,00€	4.530,00€
Wahlgrab 3-stellig	4.050,00€	44,5%	9.100,39€	8.190,35€	7.280,31€	6.370,27€	5.460,24€	4.550,20€	5.500,00€	/
Nischenwahlgrab pro qm	600,00€	58,9%	1.017,87€	916,08€	814,30€	712,51€	610,72€	508,94€	610,00€	/
Urnenwahlgrab	550,00€	28,5%	1.929,59€	1.736,63€	1.543,67€	1.350,71€	1.157,75€	964,79€	1.150,00€	1.775,00€
Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	990,00€	52,9%	1.869,89€	1.682,90€	1.495,91€	1.308,92€	1.121,93€	934,94€	1.125,00€	1.720,00€
Urnenwahl-Partnergrab	2.730,00€	66,1%	4.130,69€	3.717,62€	3.304,55€	2.891,48€	2.478,42€	2.065,35€	3.300,00€	4.140,00€
Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	795,00€	53,2%	1.494,90€	1.345,41€	1.195,92€	1.046,43€	896,94€	747,45€	1.200,00€	1.752,00€
Urnenwahl-Familienbaumgrab	7.035,00€	54,3%	12.953,12€	11.657,80€	10.362,49€	9.067,18€	7.771,87€	6.476,56€	7.035,00€	7.620,00€
Urnenwand	850,00€	57,6%	1.476,00€	1.328,40€	1.180,80€	1.033,20€	885,60€	738,00€	1.150,00€	1.337,00€
Herstellung von Trittplatten im Voraus										
Reihengrab/Wahlgrab	275,00€	53,1%	518,32€	466,49€	414,66€	362,82€	310,99€	259,16€	400,00€	/
Doppelgrab	325,00€	31,4%	1.036,64€	932,98€	829,31€	725,65€	621,98€	518,32€	750,00€	/
Urnengrab/Reihenkurzgrab	138,00€	35,5%	388,74€	349,87€	310,99€	272,12€	233,24€	194,37€	280,00€	/
Überlassung von Liegeplatten im Voraus										
Liegeplatte für Reihenrasengrab	860,00€	90,4%	950,92€	855,83€	760,74€	665,64€	570,55€	475,46€	900,00€	/
Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab	700,00€	90,4%	774,00€	696,60€	619,20€	541,80€	464,40€	387,00€	750,00€	/

<sup>\*)</sup> Durchschnittsgebühren der umliegenden Städte Tuttlingen, VS, Bad Dürrheim, Rottweil



# Friedhofssatzung – Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Trossingen vom 16.01.2023

#### Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Widmung	3 -
II. Ordnungsvorschriften	3 -
§ 2 Öffnungszeiten	3 -
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	3 -
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4 -
III. Bestattungsvorschriften	5 -
§ 5 Allgemeines	5 -
§ 6 Särge und Urnen	5 -
§ 7 Ausheben der Gräber	6 -
§ 8 Ruhezeit	6 -
§ 9 Umbettungen	6 -
IV. Grabstätten	7 -
§ 10 Allgemeines	7 -
§ 11 Reihengräber	8 -
§ 12 Wahlgräber	8 -
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	10 -
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	11 -
§ 14 Auswahlmöglichkeiten	11 -
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	11 -
§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	11 -
§ 17 Genehmigungserfordernis	13 -
§ 18 Standsicherheit	13 -
§ 19 Unterhaltung	14 -
§ 20 Entfernung	14 -

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	15 -
§ 21 Allgemeines	15 -
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege	16 -
VII. Benutzung der Leichenhalle	16 -
§ 23 Benutzung der Leichenhalle	16 -
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	17 -
§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung	17 -
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	17 -
IX. Bestattungsgebühren	18 -
§ 26 Erhebungsgrundsatz	18 -
§ 27 Gebührenschuldner	18 -
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	18 -
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	19 -
§ 30 Erstattung von Grabnutzungsgebühren	
§ 31 Umsatzsteuerpflicht	19 -
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	19 -
§ 32 Alte Rechte	19 -
§ 33 Inkrafttreten	19 -
XI. Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung	21 -
Gebührenverzeichnis	

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- 2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- 3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Trossingen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Trossingen
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schura; er umfasst das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Schura.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 2 Öffnungszeiten

- Der Friedhof darf nur während der Tageszeit (bis zum Einbruch der Dämmerung) betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- 2. während der Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- 3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- 4) Jeder Besucher hat dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Eingangstor des Friedhofs von ihm wieder geschlossen wird.

## § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- 2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die sachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.

Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 18 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.

Personen, die keine oder unvollständige Grabmalanträge einreichen, bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

### Die Zulassung wird einmalig erteilt oder jeweils auf 5 Jahre befristet.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- 6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

## § 5 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen sind nur in zwingenden Fällen möglich.

#### § 6 Särge und Urnen

- 1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 2) Urnen- und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. Bei besonderen Urnenformen oder Urnengrößen ist die Gemeinde rechtzeitig vor der Beisetzung zu informieren.
  - In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:
  - a) Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber

- b) Urnenwahl-Partnergräber
- c) Urnenwahl-Baumgräber

Bio-Urnen können nicht umbettet werden.

### § 7 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- 3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und der Aschen beträgt 23 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenwand und in Baum-, Partner-, und Gemeinschaftsgräbern beträgt 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- 2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- 3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von

Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene **Gebeine** (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines

- zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- 4) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

#### IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Reihen-Kurzgräber
  - c) Reihen-Rasengräber
  - d) Urnenreihengräber
  - e) Urnenreihen-Rasengräber
  - f) Wahlgräber
  - g) Urnenwahlgräber
  - h) Urnenwahl-Partnergräber
  - i) Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber
  - j) Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber
  - k) Urnenwahl-Familienbaumgräber
  - I) Urnenwandnischen
  - m) Anonyme Urnenreihengräber
- 3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen

(Reihen- und Wahlgräber) nur bis zu zwei Dritteln mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Vorher unter § 19 geführt

- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## § 11 Reihengräber

 Reihengräber sind Grabstätten für Sargbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- 2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bei Umwandlung in ein Wahlgrab wird dieser Absatz gestrichen.
  - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- 3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
- 4) In den ersten acht Jahren nach der Bestattung können noch Urnen zugebettet werden.
- 5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale oder sonstiges Grabzubehör können von der Gemeinde nach dieser Frist beseitigt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- 7) Der Verfügungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.

### § 12 Wahlgräber

1) Wahlgräber sind Grabstätten für Sargbestattungen, für die Bestattung von

**Totgeburten**, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), bei Urnenwandnischen, Partner-, Gemeinschafts-, Baumgräbern und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Umwandlung in ein Wahlgrab wird dieser Absatz eingefügt.

Sie können anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Möglichkeit einer Reservierung besteht und löst mit der Verleihung des Nutzungsrechts die Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr aus. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Bei allen Wahlgrabarten ist ein Graberwerb auch ohne Sterbefall möglich.

Bei folgenden Grabarten ist ein Graberwerb ohne Sterbefall bis zu 15 Jahren im Voraus möglich:

### Partner-, Gemeinschafts-, und Baumgräber

- 3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- 4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Gräber sein. Tieferbettungen sind nicht möglich.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,

- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen **Gruppen von b bis d und von f bis h** wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt bei Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- 8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten oder auch auf sonstige Personen übertragen.
- 9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- 11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- 12) In Wahlgräbern für Sargbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.
- 13) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift, oder der Anschrift seines Nachfolgers, der Gemeinde mitzuteilen.

### § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- 1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen unterschiedlicher Größe oder
  - **Urnenwänden**, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen
- 2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- 3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- 4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14 Auswahlmöglichkeiten

- 1) Auf **den Friedhöfen Trossingen und Schura** werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

## § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- 2) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollten nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

### § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- 1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. In diesen Grabfeldern müssen die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Maßgeblich ist der Belegungsplan des Grabfeldes.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze,
  - Leichtmetalle, Edelstahl und bruchsicheres Glas verwendet werden.
- Bei Grabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 140 cm sowie die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Vorher unter § 19 Nr. 1 geführt.
- 4) <u>Liegende Grabmale</u>; dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
  - Liegende Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten müssen von den durch die Gemeinde verlegten Trittplatten einen Abstand von mindestens 2 cm (bautechnische Fuge) haben. Sie dürfen die Trittplatten in der Höhe nicht überragen. Die bautechnische Fuge darf nur mit losen Stoffen ausgefüllt werden (Splitt, Sand etc.) Vorher unter § 19 Abs. 3 geführt.

- 5) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- 6) <u>Für die Urnenwand</u> werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben erfolgen. Außerdem sind nur folgende Gestaltungselemente zugelassen:
  - a) Verzierungen aus Bronzeguss
  - b) Vasen aus Bronzeguss
  - c) Grablichter mit Bronzegussfassung

Vor der Urnenwand dürfen Gegenstände wie **Blumen- und Trauerschmuck** nur auf den Ablageplatten entlang des Fundamentes abgelegt werden.

- 7) <u>Für die Rasengräber</u> werden **liegende Grabmale** aus Stein vorgeschrieben. Die einheitliche Größe beträgt
  - a) bei den Urnenrasengräbern 40 x 40 cm,
  - b) bei den Erdrasengräbern 50 x 50 cm.

Die **liegenden Grabmale** werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, der Nutzungsberechtigte kann zwischen diversen Farben und Schriftarten auswählen.

Das Grabmal wird frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt. Alle Grabplatten sind in einer Linie mit 50 cm Abstand zum Weg zu legen.

Die Inschrift darf nur eingraviert werden. Aufgesetzte Inschriften und Verzierungen sind nicht zulässig. Auf den Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Dennoch abgelegter Blumen-, Trauer- oder Grabschmuck kann von der Gemeinde abgeräumt werden.

8) Bei Gemeinschaftsgrabstätten (z.B. Baumgrab, Familienbaumgrab, Urnenpartnergrabanlage, Urnengemeinschaftsgrabanlage) ist das Ablegen von Blumen-, Trauer- und Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Ist diese überfüllt, räumt die Gemeinde ohne weitere Nachricht, in regelmäßigen Abständen, die Ablagefläche. Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände verpflichtet.

Blumen- und Trauerschmuck sind auf der Grabfläche ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen.

9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der **Absätze 2 bis** 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17 Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze bis zu einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 60 cm zulässig, bei Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften nur bis zur Dauer von zwei Jahren.
- 2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei **sind** das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und die **Dübelabmessungen** anzugeben.
- Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- 6) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

#### § 18 Standsicherheit

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung führt Ende Frostperiode. einmal jährlich nach. der eine Grabmalstandsicherheitsprüfung entsprechend den Vorschriften Berufsgenossenschaft durch. Sollten sofortige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, kann die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten des Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigten veranlassen.
- 2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Ausgabe Oktober 2000.

Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale 0,50 bis 1,20 m Höhe: 14 cm 1,20 bis 1,40 m Höhe: 16 cm

- 2) Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Auflage, des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV).
- 3) Stehende Steingrabmale dürfen ab einer Höhe von 0,5 m eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.
- 4) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 19 Unterhaltung

- Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Hierfür dürfen nur sachkundige Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) beauftragt werden.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 20 Entfernung

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach einer Einzelbenachrichtigung, erlischt der Eigentumsanspruch und die Grabstätte wird von der Gemeinde abgeräumt. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.

Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 21 Allgemeines

- Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19
  - Abs. 1 (früher unter § 20 Abs. 1) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- 4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- 5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 (früher unter § 21 Abs. 2) gilt entsprechend.
- 6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen <u>außerhalb</u> der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- 7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 2,00 m Höhe, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

Bei Gemeinschaftsgräbern, bei welchen die Grabpflege in der Nutzungsgebühr enthalten ist, können Blumen, Kränze, Schalen etc. die außerhalb der Grabbeete abgelegt werden, von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:

 Verwelkte Blumengebinde und sonstige Gegenstände bei solchen Gemeinschaftsgräbern können auch von anderen Friedhofsbesuchern abgeräumt werden.

### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) (früher unter § 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.
- 3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

#### VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23 Benutzung der Leichenhalle

- Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Ausnahmen können zugelassen werden.

### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- 1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- 2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.

- 3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1).
- 4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1) früher unter § 21 Abs. 1 geführt
- 5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1) früher unter § 20 Abs. 1 geführt

### IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 27 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- 3) Eine nachträgliche Erstattung der Benutzungsgebühr ist ausgeschlossen.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### § 30 Erstattung von Grabnutzungsgebühren

Es werden keine Grabnutzungsgebühren erstattet.

### § 31 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden, soweit sie eine Nutzungszeit von 30 Jahren übersteigen, auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt.

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 33 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 12.10.2011 sowie die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 16.01.2023

Susanne Irion Bürgermeisterin

# XI. Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung

# Gebührenverzeichnis

1.	Verwaltungsgebühren	Gebühr	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals sowie zur Anbringung einer Frontplatte an die Urnenwand	20,00 €	
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
1.3	Einzelfall	8,00 €	
1.4	Befristete Zulassung für die Dauer von 5 Jahren	30,00 €	
1.5	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	8,00 € bis 75,00 €	
1.6	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	8,00 € bis 75,00 €	
1.7	Zustimmung von Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	20,00 € bis 125,00 €	
2.	Benutzungsgebühren für die Bestattung	Gebühr	
2.1	Für die Benutzung der Friedhofshalle	350,00 €	
2.2	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00 €	
2.3	Für die Benutzung der Kühlzelle	150,00 €	
		(ausg. Schura)	
2.4	Für die Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	20,00 €	
3.	Grabherstellung	Gebühr	
3.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab)	110,00 €	
3.2	Erdgrab für Sargbestattungen	750,00 €	
3.3	Für die Urnengrabherstellung	150,00 €	
3.4	Für die Vorbereitung einer Urnenwand	70,00 €	
3.5	Für die Herstellung der Trittplatten im Voraus		
3.5.1	Reihengrab/Wahlgrab	400,00 €	
3.5.2	Doppelwahlgrab	750,00 €	
3.5.3	Urnengrab	280,00€	

4.	Gebühren für die Grabüberlassung	Gebühr	Jahre	Pro Folgejahr
4.1	Gebühren für Reihengräber			
4.1.1	Reihengräber für Sargbestattungen			
	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab) (Bei Änderung wird dieser Absatz gestrichen)	<del>250,00 €</del>	<del>15</del>	
4.1.1.1	Erdreihengrab	1.000,00 €	23	
4.1.1.2	Reihen-Kurzgrab	1.150,00 €	23	
4.1.1.3	Reihen-Rasengrab	2.150,00 €	23	
4.1.1.3.1	zzgl. liegendes Grabmal	900,00€		
4.1.2	Reihengräber für Urnenbestattungen			
4.1.2.1	Urnenreihengrab	850,00€	23	
4.1.2.2	Urnenreihen-Rasengrab	1.100,00 €	23	
4.1.2.2.1	zzgl. liegendes Grabmal	750,00 €		
4.1.2.3	Anonymes Urnengrab	800,00€	23	
4.2	Gebühren für Wahlgräber			
4.2.1	Wahlgräber für Sargbestattungen			
4.2.1.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab) (Bei Änderung wird dieser Absatz eingefügt)	250,00€	15	
4.2.1.2	Einzelgrab	2.200,00 €	30	73,34 €
4.2.1.3	Doppelgrab	3.800,00 €	30	126,67 €
4.2.1.4	Wahlgrab, 3-stellig	5.500,00 €	30	183,34 €
4.2.1.5	Nischenwahlgrab pro qm	610,00€	30	20,34 €
4.2.2	Wahlgräber für Urnenbestattungen			
4.2.2.1	Urnenwahlgrab für bis zu 3 Urnen	1.150,00 €	30	38,34 €
4.2.2.2	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab inkl. Namenstafel	1.125,00 €	15	75,00 €

#### Stand Entwurf: 04.01.2023, Änderungen in fett rot, Bemerkungen in fett blau

4.2.2.3	Urnenwahl-Partnergrab für bis zu 2 Urnen inkl. Namenstafel	3.300,00 €	15	220,00 €
4.2.2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab inkl. Namenstafel	1.200,00 €	15	80,00€
4.2.2.5	Urnenwahl-Familienbaumgrab für bis zu 8 Urnen inkl. Namenstafel	7.035,00 €	15	469,00 €
4.2.2.6	Urnenwahl-Urnenwand bis zu 2 Urnen	1.150,00 €	15	76,67 €

## Verlängerung von Wahlgräbern

Urnenbeisetzung

5.2

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode werden erneut die Gebühren entsprechend den Ziffern 4.2.1.1 – 4.2.2.6 fällig.

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für eine von einer regelmäßigen Nutzungsperiode abweichenden Nutzungsdauer werde die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur tatsächlichen Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.

5.	Sonstige Gebührenregelung	
	Für die Bestattung einer ortsfremden Person wird ein Zuschlag erhoben	
5.1	Erdbestattungen	400,00€

200,00€

#### Inhaltliche Änderungen der Friedhofssatzung:

### Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber:

Bisher werden Kindergräber für Kinder bis zum 6. Lebensjahr als Reihengräber für die Dauer auf 15 Jahre Nutzungs- und Ruhezeit geführt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde dazu berechtigt, diese Gräber abzuräumen (wie bei den Erwachsenengräbern üblich).

Aus Gründen der Pietät gegenüber den Eltern und Angehörigen, erfolgt dies von städtischer Seite zunächst aber nicht. Es vergehen weitere Jahre und oftmals werden einige Gräber immer seltener aufgesucht bzw. gepflegt. Um Missverständnisse mit den Eltern und Angehörigen zu vermeiden, räumt die Gemeinde die Kindergräber trotzdem nicht ab. Gleichzeitig wird der Platz im Kindergräberfeld immer beengter.

Um diese Situationen künftig zu vermeiden, plant die Friedhofsverwaltung die Umwandlung der Kindergräber in Wahlgräber. Diese haben ebenfalls eine Nutzungs- und Ruhezeit von 15 Jahren, können danach von den Eltern und Angehörigen aber beliebig verlängert oder abgeräumt werden. Somit herrscht Klarheit auf beiden Seiten, Eltern und Angehörige können angemessen trauern, die Friedhofsverwaltung kann abgeräumte Gräber wieder neu belegen.

#### Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot-und Fehlgeburten:

Bisher werden preisliche Unterschiede bei der Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten (76,00 €) sowie bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr gemacht (110,00 €). Hintergrund war in der Theorie der unterschiedliche Aufwand beim Grabaushub. Die Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten sollen nun aber gestrichen bzw. vereinheitlicht werden auf 110,00 €.

Die Friedhofsverwaltung beauftragt für die Grabherstellung von Erdgräbern eine Firma, welche das Grab für die Bestattung entsprechend vorbereitet. Da die Abmessungen von Särgen oder Körbchen für Tot- und Fehlgeburten jedoch stark variieren können, ist man dazu übergegangen den Erdaushub an die Größe eines üblichen Kindersarges bis zum 6. Lebensjahr anzupassen. Somit kann ausreichend Platz für die Bestattung gewährleistet werden.

#### Streichung der Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage:

Aktuell wird die mobile Lautsprecheranlage bevorzugt bei größeren Beisetzungen durch die Friedhofsverwaltung angeboten. Da die Bestattungsunternehmen im Trauerfall jedoch umfassende organisatorische Dienstleistungen anbieten, soll künftig auch die Bereitstellung sowie die Bedienung einer mobilen Lautsprecheranlage am Grab durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erfolgen. Vermehrt wird diese Dienstleistung schon jetzt von einigen Bestattungsunternehmen angeboten.

Die Bereitstellung sowie die Bedienung der städtischen mobilen Anlage durch den Friedhofsmitarbeiter schafft gerade im Hinblick auf mehrere Bestattungen täglich und in kurzen Abständen einen weiteren Zeitaufwand. Zudem ist die Funktionsdauer der städtischen Anlage durch einen defekten Akku teilweise eingeschränkt, was keinem zuverlässigen Leistungsangebot entspricht.

#### Aufnahme des Umsatzsteuerparagraphen:

Falls künftig Leistungen in der Satzung aufgeführt werden, dessen Kostenersätze oder sonstige Einnahmen (Entgelte) umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu. Im Regelfall wird dieser Paragraph keine Anwendung finden, da der Friedhof zur hoheitlichen Aufgabe der Stadtverwaltung zählt. In Einzelfällen schafft die Aufnahme des Paragraphen der Stadtverwaltung aber die nötige Rechtssicherheit.